AMTSBLATT DER STADT HECHINGEN WWW.HECHINGEN.DE

STADTSPIEGEL

STADT HECHINGEN

Nummer 27 • 3. Juli 2020



Stadt Hechingen

Zwischenergebnisse

Bestandsaufnahme Beteiligung Analyse Konzept Umsetzung



Wohnraumangebot: Aktivierung von Bestandsgebäuden/Potenzialflächen, mehr Wohnraum schaffen

Beschilderung: vereinheitlichen, digitales Parkleitsystem einrichten, Fußgängerleitung



Hauptbahnhof: Weiterentwicklung zum Mobilitätsknoten, Parkierung ordnen, Ankunftseindruck u. Anbindung verbessern

ISEK – Das integrierte Stadtentwicklungskonzept

„Ein ISEK schafft konkrete, langfristig wirksame und vor allem lokal abgestimmte Lösungen für eine Vielzahl von Herausforderungen und Aufgabengebieten wie zum Beispiel städtebauliche, funktionale oder sozialräumliche Defzite und Anpassungserfordernisse. Ein ISEK zeigt diese Problembereiche für einen konkreten Teilraum auf und bearbeitet sie ergebnisorientiert. Dabei berücksichtigt es regionale und gesamtstädtische Rahmenbedingungen.“ So definiert eine Arbeitshilfe des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit den Begriff „integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept“. Die Konzepte sind ein Bindeglied zwischen Bund und Kommunen, denn die Erstellung eines ISEK bildet die Fördergrundlage für sämtliche Programme der Städtebauförderung. Sprich: Fördergelder gibt es nur für diejenigen Kommunen, die ein ISEK haben.

Den Sachstand des Hechinger ISEK stellten dem Gemeinderat am vergangenen Donnerstag Norina Flietel und Timo Kugler vom beauftragten Büro Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH vor. Die ausführliche und informative Präsentation der bisherigen Aktivitäten (Bestandsaufnahme durch das Büro, Schlüsselgespräche, Beteiligung der Stadtteile und der Jugendlichen etc.) sowie des geplanten weiteren Verlaufes kann unter **www.hechingen.de > Stadtnachrichten** geöffnet bzw. heruntergeladen werden.

Zwischenergebnisse

Bestandsaufnahme Beteiligung Analyse Konzept Umsetzung

Kernstadt



7. Verbindung von Ober- und Unterstadt stärken



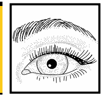








AUF EINEN BLICK



Schrittweise Öffnung der Verwaltung
Die Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Hechingen sind nach telefonischer Voranmeldung und unter Berücksichtigung der Abstands- und Hygieneregeln geöffnet. Bitte nehmen Sie vor einem Besuch auf jeden Fall telefonischen Kontakt auf.

Stadtverwaltung
(Rathaus/Technisches Rathaus/Bürgerbüro)
Tel. 07471 940-0, Fax 07471 940-108
E-Mail: info@hechingen.de
Internet: www.hechingen.de
Kontaktzeiten Telefon:
Montag bis Freitag, 8.30 bis 12.30 Uhr
Donnerstag, 14.00 bis 18.00 Uhr

Coronavirus
Tel. 07471 940-113, -170 und -195

Städtische Werke
(Stadtwerke und Eigenbetrieb Entsorgung)
Tel. 07471 9365-0, Fax 07471 9365-30
E-Mail: info@stadtwerke-hechingen.de
Internet: www.stadtwerke-hechingen.de
Kontaktzeiten Telefon:
Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch, 13.45 bis 16.15 Uhr
Donnerstag, 13.45 bis 18.00 Uhr

Störungen Gas/Wasser
Tel. 08000 936533

Stromnetzgesellschaft Hechingen
Tel. 07471 9365-0, Fax 07471 9365-30
E-Mail: info@sng-hechingen.de
Internet: www.stromnetz-hechingen.de
Störungen Strom: Tel. 0800 3629477

Eigenbetrieb Betriebshof
Tel. 07471 9365-70 und -71
Fax 07471 9365-77
E-Mail: info@betriebshof-hechingen.de

Stadtbücherei
Tel. 07471 621806
E-Mail: stadtbuecherei@hechingen.de
Internet: wwwopac.rz-kiru.de/hechingen
Di., Do., Fr. 15.00 - 18.00 Uhr
Mi. 10.00 - 13.00 Uhr

Hallen-Freibad
Badstraße 4, Tel. 07471 7397739
www.hechingen.de/hallen-freibad

Schwimmen	Reinigen/Desinfizieren
Montag - Freitag	
7.00 - 9.30 Uhr	9.30 - 10.30 Uhr
10.30 - 13.00 Uhr	13.00 - 14.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr	17.00 - 18.00 Uhr
18.00 - 20.00 Uhr	
Samstag + Sonntag	
9.00 - 13.00 Uhr	13.00 - 14.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr	17.00 - 18.00 Uhr
18.00 - 20.00 Uhr	

Volkshochschule
Tel. 07471 5188
E-Mail: vhs@vhs-hechingen.de
Internet: www.vhs-hechingen.de

Hohenzollerisches Landesmuseum
Schloßplatz 5, Tel. 07471 940-188
Internet: www.hz-museum.de
Mi. bis So. und Feiertage 14.00 - 17.00 Uhr

Zweckverband Jugendmusikschule
Tel. 07471 621803
E-Mail: info@musikschule-hechingen.de
Internet: www.musikschule-hechingen.de

NOTDIENSTE



Apotheken

Samstag, 4. Juli
Stadt-Apotheke, Balingen
Tel. 07433 7071

Sonntag, 5. Juli
Apotheke Spranger am Obertorplatz
Hechingen, Tel. 07471 2387

Coronavirus

Informationen für Hechingen
www.hechingen.de/coronavirus

Bürgertelefon des Zollernalbkreises
Tel. 07433 92-1111
Mo. - Do. 10.00 - 16.00 Uhr
Fr. 10.00 - 12.00 Uhr

Corona-Schwerpunktambulanz und Corona-Testzentrum
Zollernalb-Klinikum, Tübinger Str. 20/2, Balingen
Mo.- Fr. 14.00 - 17.00 Uhr
www.csa-zollernalb.de

Ärztliche Dienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Tel. 116 117 an Wochenenden, Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten

Allgemeine Notfallpraxis Balingen
Zollernalb-Klinikum, Tübinger Str. 30, Balingen, Sa., So., Feiertage 8.00 - 22.00 Uhr

Gynäkologischer Notdienst, Geburtshilfe
Zollernalb-Klinikum, Tel. 07433 9092-0

Kinderärztliche Notfallsprechstunde
Zollernalb-Klinikum, Friedrichstr. 39, Albstadt, Tel. 07431 6306353, So., 10.00 - 13.00 und 14.00 - 18.00 Uhr

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
Tel. 01805 911690, Sa., 8.00 bis Mo., 8.00 Uhr. An Feiertagen dauert der Dienst von 8.00 bis 8.00 Uhr des Folgetages.

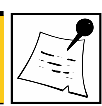
Notruf

Feuerwehr/Notruf: Tel. 112
Polizei: Tel. 110

Wichtige Rufnummern

Krankentransport Tel. 19222
Mobile Dienste Sozialwerk Hechingen
Tel. 07471 984860 oder 0171 3104002
Polizeirevier Hechingen
Tel. 07471 9880-0
Telefonseelsorge Neckar-Alb
Tel. 0800 1110111
Gift-Notruf Freiburg Tel. 0761 19240
Frauenhaus Zollernalbkr.
Tel. 07433 8406
Beratungsstelle für Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Schwangeren-(Konflikt-)Beratung
Tel. 07471 93091710

KULTURKALENDER



Veranstaltungen

Jump & Fly - Das internationale Leichtathletikmeeting in Hechingen
Sa., 4.7., ab 13.00 Uhr im Livestream unter www.lgsz.de

Sonderausstellungen

"Es war einmal..."- Die Märchenwelt der Brüder Grimm
Mi., 8.7. bis So., 25.10. im Hohenzollerischen Landesmuseum, Schloßplatz 5
Öffnungszeiten: Mi. - So. und Feiertage 14.00 - 17.00 Uhr

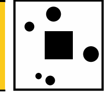
Dauerausstellungen

Hohenzollerisches Landesmuseum
Schloßplatz 5, Mi. bis So. und Feiertage 14.00 - 17.00 Uhr, www.hzl-museum.de

Juden in Hechingen
Alte Synagoge, So., 14.00 - 17.00 Uhr
https://synagogehechingen.jimdo.com

Römisches Freilichtmuseum Hechingen-Stein
Di. bis So. und Feiertage
10.00 - 17.00 Uhr
Führungen jeden Sonntag 14.30 Uhr, wissenschaftliche Führungen
jeden 2. Sonntag 11.00 Uhr
www.villa-rustica.de

MÄRKTE



Samstag, 4. Juli
7.00 - 12.30 Uhr Wochenmarkt
Unterstadt, Johannesbrücke
Oberstadt, Rathausvorplatz

Mittwoch, 8. Juli
7.00 - 12.30 Uhr Wochenmarkt
Oberstadt, Marktplatz

SEKUNDEN ENTSCHEIDEN

IM NOTFALL
Feuerwehr, Notarzt und Rettungsdienst

112

Der richtige Notruf -
Die fünf W-Fragen
WER ruft an?
WO ist es passiert?
WAS ist passiert?
WIE viele Verletzte/Betroffene?
WELCHE Art von Verletzung?
WARTEN auf Rückfragen!

robuart/iStock/Thinkstock

DAS RATHAUS INFORMIERT



Kriminalpräventiver Rat tagt in der Stadthalle Museum

Kriminelles Handeln nicht nur verfolgen und bestrafen, sondern bereits im Vorfeld durch vorbeugende Maßnahmen gar nicht erst aufkommen zu lassen, das ist die Zielsetzung kommunaler Kriminalprävention. Im Zollernalbkreis übernimmt diese wichtige Arbeit der Verein Kommunale Kriminalprävention Zollernalbkreis e.V., der seinen Sitz im Landratsamt in Balingen hat, Vorsitzender ist Landrat Günther-Martin Pauli. Der Verein unterstützt diverse Projekte, in denen Jugendliche mit den Themen Gewalt und Aggression konfrontiert werden, und lernen, damit umzugehen.
Über die Fördermaßnahmen entscheidet der Kriminalpräventive Rat als Ausschuss des Vereins. Coronabedingt war dessen Sitzung im März abgesagt worden, jüngst traf sich der Rat auf Einladung von Bürgermeister Philipp Hahn in der Stadthalle Museum in Hechingen: Tagen mit Abstand und den entsprechenden Hygieneanforderungen ist dort problemlos möglich. Entsprechend der Vorgabe, dass unterschiedlichste gesellschaftliche Kräfte in die Präventionsarbeit einbezogen werden sollen, ist das Gremium übrigens eine bunte Mischung von Vertretern des Kreises und der Kommunen, von Polizei und Justiz, Kirchen und Schulen, der Wirtschaft und auch dem Migrationsbeirat.



Der Kriminalpräventive Rat des Zollernalbkreises tagte auf Einladung von Bürgermeister Philipp Hahn und unter Vorsitz von Landrat Günther-Martin Pauli in der Stadthalle Museum.

In der aktuellen Sitzung im Juni stellte Markus Lehmann, Leiter des Polizeireviers Albstadt, die Entwicklung der Kriminalitätslage im Zollernalbkreis vor. Die Tendenz der Straftaten war mit 6.562 im Jahr 2019 leicht steigend gegenüber dem Vorjahr (2018: 6.427). Auch wurden 2019 verhältnismäßig weniger Straftaten aufgeklärt (63,3 %) als 2018, wo der Wert bei 65,7 % lag.
Berichtet wurde zudem über die Änderung der Organisationsstruktur der Polizei. Seit Beginn des Jahres 2020 gehört der Zollernalbkreis zum Polizeipräsidium Reutlingen, mit der Verlagerung einer Rauschgift-Ermittlungsgruppe und Teilen der Verkehrspolizei nach Balingen wurde die Polizei im Zollernalbkreis nicht nur personell verstärkt.
Lothar Rieger von der Kriminalpolizei erläuterte die polizeiliche Prävention, die umfangreich durch Veranstaltungen, ein Infomobil des Landeskriminalamtes bei Messen sowie durch Beratungen zum Einbruchschutz erfolgt ist. Leider können diese regelmäßig durchgeführten Präventionsmaßnahmen dieses Jahr coronabedingt nicht stattfinden.

Jump & Fly im Corona-Modus: Attraktive Wettkämpfe im Weiherstadion im Livestream erleben

Einen einmaligen Charakter hat das 10. Internationale Leichtathletikmeeting der LG Steinlach-Zollern am Samstag, 4. Juli, im Hechinger Weiherstadion zwar schon, aber natürlich nicht so, wie sich die Organisatoren das zum zehnjährigen Jubiläum vorgestellt hatten. Aufgrund der Corona-Schutzmaßnahmen wird es keine Zuschauer im Stadion geben und das Eventprogramm mit Musik, Catering, Hüpfburg, Feuerwerk u.a. fällt weg.
Dafür gibt es „Wettkampf pur" im Diskus, Weitsprung und Stabhochsprung. Und die LG Steinlach-Zollern scheut keinen Aufwand, allen Sportinteressierten aus nah und fern das Jump & Fly mit dem Kameraauge via **Livestream unter www.lgsz.de** zu präsentieren. Damit betreten die Organisatoren Neuland. Bilder von den Wettkämpfen hautnah, kompetente Moderation, Interviews mit den Athleten, Trainern und den Verantwortlichen lassen das Leichtathletikmeeting am Bildschirm lebendig werden.



Jump & Fly (High): Spitzenleichtathletik gibt es am Samstag ohne Publikum im Weiherstadion - und im Livestream unter www.lgsz.de.

Das Jump & Fly ist als Meeting mit Herzblut etabliert. Die Spitzenathleten kommen immer wieder gerne zu diesem Leichtathletikevent und schätzen die familiäre Atmosphäre und persönliche Betreuung. Trotz Corona sind die Startfelder mit Athleten aus ganz Deutschland sehr gut besetzt und es gibt weitere Interessierte, die auf einer Warteliste geführt werden und nachrücken können, wenn jemand kurzfristig ausfallen sollte. Auch wenn wegen der coronabedingten Reiseeinschränkungen bekannte Gesichter der vergangenen Jahre aus dem Ausland fehlen, sind spannende, hochkarätige Wettkämpfe zu erwarten. Die Bestleistungen der Athleten liegen teilweise ganz eng zusammen und man darf gespannt sein, wie die Einzelnen nach dem Lockdown in die späte Saison hineinstarten.
Im **Weitsprung** der Frauen treffen vor allem die vielseitigen Mehrkämpferinnen aufeinander. Für sie ist es eine gute Gelegenheit, in dieser Disziplin vor den erst noch bevorstehenden Mehrkämpfen der späten Saison Wettkampferfahrungen zu sammeln. Neben der Deutschen Vizemeisterin im Mehrkampf aus Lübeck tritt hier auch LG Steinlach-Zollern-Nachwuchstalent Sandrina Sprengel, Deutsche Vizemeisterin im Siebenkampf ihrer Altersklasse, mit an. Bei den Männern dürfte das Duell zwischen dem erfahrenen Max Kottmann vom VfB Stuttgart und dem jungen, sehr gut in die Saison gestarteten Gianni Seeger vom TSV Gomaringen spannend werden.
Im **Diskus** der Frauen nehmen die Werferinnen aus Wattenscheid eine lange Anreise in Kauf. Die baden-württembergischen U23-Athletinnen Antonia Kinzel und Leia Braunnagel werden allerdings beim Kampf um die Podestplätze ein Wörtchen mitreden. Bei den Männern reist der Stammteilnehmer des Meetings und vielfache Diskussieger, David Wrobel, direkt von einem Wettkampf aus Luzern an. Mit einer Bestleistung von fast 66 m ist der Deutsche Vizemeister und WM-Teilnehmer klarer Favorit.
Dasselbe gilt im **Stabhochsprung** für die Deutsche Vizemeisterin Stefanie Dauber. Sie war bereits in der Hallensaison dieses Jahres ebenfalls mit der Vizemeisterschaft sehr erfolgreich und man darf gespannt sein, zu welchen Höhenflügen sie im Hechinger Weiherstadion ansetzen kann. Bei den Männern könnte sich der philippinische Überflieger und Meetingrekordhalter Ernest Obiena einmal mehr in die Siegerliste eintragen. Er will auch unbedingt in Hechingen springen und hält sich bereits in Italien auf. Es gibt aber noch ein kleines Fragezeichen, ob er nach Deutschland reisen kann. Dahinter wird es zwischen den Stabartisten aus Landau, Karlsruhe und Zweibrücken um Sieg und Platzierungen eng zugehen.



Die LG Steinlach-Zollern will mit der Organisation des Jump & Fly ein Zeichen setzen, dass die Leichtathletik in Corona-Zeiten in der Region lebt. Junge Nachwuchsathleten aus den eigenen Reihen und aus anderen Vereinen treten dabei in begleitenden Wettkämpfen an. Sie werden hochmotiviert sein und ihr Bestes geben.
Firmenlauf und -Walking sowie der Landpower Kids-Crosslauf fallen der Corona-Pandemie zum Opfer. Die Durchführung wäre wegen des Infektionsrisikos nicht zu verantworten gewesen.
Sehr dankbar ist die LG Steinlach-Zollern den Sponsoren des Meetings, das ohne die großzügige Unterstützung nicht durchführbar wäre, zumal keinerlei Einnahmen aus Eintritt und Catering zu erzielen sind. In dieser wirtschaftlich nicht einfachen Zeit verdient das Engagement der Sponsoren ganz herausragende Anerkennung und besonderen Dank. Unter den zahlreichen Sponsoren ist die Hechinger Firma Baxter Premium-Sponsor, die Sparkasse Zollernalb (Sparkassen-Stabhochsprung-Cup), die Firma Schüssler Werkzeugspannsysteme Bodelshausen (Schüssler Weitsprung-Cup) und die Stadt Hechingen (Diskus-Cup Stadt Hechingen) haben jeweils Wettbewerbe ausgelobt. Aus Hechingen sind als Sponsoren zudem die Firma CTS Clima Temperatur Systeme GmbH und das Autohaus Kleinmann mit dabei, weitere Sponsoren kommen aus dem benachbarten Steinlachtal.
Der Einsatz der ehrenamtlichen Helfer ist unter den Corona-Bedingungen alles andere als selbstverständlich und zeigt die Leidenschaft für die Leichtathletik und den Nachwuchs. Gerade in diesen für Kinder und Jugendliche nicht einfachen Zeiten kann der Sport positive Perspektiven entwickeln, die durch Vorbilder wie das Jump & Fly verstärkt werden.

Programm:
13.00 Uhr Weitsprung Damen
14.00 Uhr Diskus Damen
14.30 Uhr Weitsprung Herren
15.30 Uhr Diskus Herren
16.00 Uhr Stabhochsprung Damen
18.00 Uhr Stabhochsprung Herren
Livestream: www.lgsz.de

Grimms Märchen im Hohenzollerischen Landesmuseum



Bestseller-Verleger und Begründer der wissenschaftlichen Germanistik: Jacob und Wilhelm Grimm

Ab kommenden Mittwoch, 8. Juli, ist eine neue Sonderausstellung im Hohenzollerischen Landesmuseum zu sehen. Die Ausstellung der Kasseler Brüder Grimm-Gesellschaft e.V. trägt den Titel „Es war einmal … Die Märchenwelt der Brüder Grimm“. Die Ausstellung illustriert sowohl das Leben und Wirken der genialen Brüder als auch die Welt der von ihnen herausgegebenen Märchen. Die Ausstellung ist bis zum 25. Oktober zu sehen, jeweils von Mittwoch bis Sonntag, von 14.00 bis 17.00 Uhr.

www.hzl-museum.de

Coronavirus aktuell

Seit Mittwoch dieser Woche gilt die neue Corona-Verordnung. Die wichtigsten Änderungen gegenüber der Vorgänger-Verordnung sind:
- Seit dem 1. Juli dürfen sich im öffentlichen Raum nun genau wie im privaten Raum 20 Personen treffen. Die neue Verordnung unterscheidet dann nicht mehr zwischen privaten und öffentlichen Räumen.
- Seit dem 1. Juli ist bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept mehr nötig. Dies gilt etwa für Hochzeitsfeiern, Taufen und Familienfeiern.
- Seit dem 1. Juli sind Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen möglich, wenn den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt (Kulturveranstaltungen, Vereinstreffen, Mitarbeiterversammlungen etc.).
- Ab dem 1. August sind Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen wieder erlaubt.
- Untersagt sind weiterhin Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
- Bis zum 31. Oktober sind Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden untersagt.
- Clubs und Diskotheken dürfen weiterhin nicht öffnen.
- Abstandsregelungen und Maskenpflicht in bestimmten Bereichen bleiben bestehen.

Im Zusammenhang mit der Neufassung der Corona-Verordnung (CV) sind auch zahlreiche **Corona-Spezialverordnungen** außer Kraft getreten, sodass aktuell nur noch 14 Corona-Unterverordnungen in Kraft sind. Sofern in der Haupt-Corona-Verordnung und in den Unterverordnungen voneinander abweichende Regelungen getroffen sind, gehen die Regelungen der Unterverordnungen vor.

Es bestehen die folgenden Unterverordnungen:
Ordnungsrecht: CV Datenverarbeitung, CV Auftragsverarbeitung;
Bildung und Betreuung: CV Kita, CV Schule, CV Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit;
Kultur, Sport, Erholung: CV Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen, CV Sport, CV Bäder und Saunen;
Tourismus: CV Einreise-Quarantäne, CV Beherbergungsverbote, CV Reisebusse
Pflege: CV Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen, CV WfMB

Mehr Infos und Links: www.hechingen.de/coronavirus

Sitzung des Bauausschusses

Am **Mittwoch, 8. Juli 2020, 18.30 Uhr** findet in der Stadthalle Museum – unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln – eine öffentliche Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:
1. Kindergarten Sickingen: Erweiterung
   - Vergabe von Bauleistungen
   Drucksache Nr. 77/2020
2. Bebauungsplan "Mittelwies", Hechingen-Bechtoldsweiler
   - Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen derförmlichen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen gem. § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch (BauGB)
   - Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
   Drucksache Nr. 78/2020
3. Sanierung Wohnquartier „Im Weiher“/BA 2, Kernstadt
   - Überplanmäßige Ausgabe
   Drucksache Nr. 79/2020
4. Bebauungsplan „Seewiesen II“, Hechingen-Sickingen
   - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
   - Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
   Drucksache Nr. 80/2020
5. Rathaus Stein: Generalsanierung
   - Vergabe von Bauleistungen (Außenanlagen)
   Drucksache Nr. 87/2020
6. Verschiedenes
7. Bekanntgaben

Sitzung des Betriebsausschusses

Am **Donnerstag, 9. Juli 2020, 18.30 Uhr** findet in der Stadthalle Museum – unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln - eine öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses statt.

Tagesordnung:
Eigenbetrieb Stadtwerke
1. Jahresabschlussprüfung 2020 der Stadtwerke Hechingen
   - Bestimmung des Abschlussprüfers
   Drucksache Nr. 81/2020

2. Tiefgarage „Stadthalle Museum“
   - Vergabe der Rohbauarbeiten für die Tiefgarage „Stadthalle Museum“
   Drucksache Nr. 82/2020
3. Verschiedenes
4. Bekanntgaben

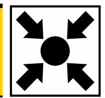
Sitzung des Verwaltungsausschusses

Am **Donnerstag, 9. Juli 2020, 19.00 Uhr** findet in der Stadthalle Museum – unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln – eine öffentliche Sitzung des Verwaltungsausschusses statt.

Tagesordnung:
1. Volkshochschule Hechingen:
   Anpassung der Kursgebühren zum Sommersemester 2021
   Drucksache Nr. 83/2020
2. Verschiedenes:
   Antrag Bunte Liste – Überprüfung Gemeindeverbindungswege
3. Bekanntgaben

Hinweis:
Die Beratungsunterlagen (Drucksachen) werden ab dem Sitzungstag im Internet auf www.hechingen.de > Direkt zu > Bürgerinfoportal/Gemeinderat veröffentlicht.

STÄDTISCHE EINRICHTUNGEN



Stadtbücherei

Neues aus der Stadtbücherei
Die Stadtbücherei Hechingen macht Platz für Neues und trennt sich daher von ihrem Bestand an Musik-CDs. Diese können über den Flohmarkt, der sich im Eingangsbereich der Bücherei befindet, für einen Betrag von 50 Cent pro Stück erworben werden.
Auf Musik muss aber auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Mit einem gültigen Leseausweis haben Sie die Möglichkeit, Freegal® Music kostenlos zu nutzen. Freegal® Music erlaubt Bibliotheksnutzern Streaming und Downloads von über 15 Millionen Songs, Musikvideos und Hörbüchern aus über 200 Genres von mehr als 40.000 Musiklabels, darunter Sony Music, Epic, RCA und Columbia. Alles von klassischer Musik bis Hiphop, Pop, Rock, Kinderlieder, Comedy, Country, Jazz, Soundtracks und vieles mehr ist dabei. Freegal® Music ist als mobile App und als Website verfügbar, die einfach und intuitiv zu navigieren sind. Zum Einloggen verwenden Sie die Nummer Ihres gültigen Leseausweises und Ihr Passwort (Geburtsdatum TT.MM.JJJJ). Pro Tag können aktuell bis zu 24 Stunden Musik oder Hörbücher gestreamt werden. Zudem können 3 Titel pro Woche dauerhaft heruntergeladen und jederzeit auch ohne Internetverbindung abgespielt werden.



Ab sofort können in der Stadtbücherei Hechingen Tonies® ausgeliehen werden. Der Hör-Spiel-Spaß ist inzwischen den meisten Eltern von Kleinkindern ein Begriff und nicht mehr wegzudenken. Wer noch keine eigene Toniebox besitzt, kann sich in der Bücherei zur Probe eine ausleihen. Von Klassikern wie "Das kleine Gespenst" über "Leo Lausemaus" bis hin zum "Grüffelo" - mit knapp 30 Tonies für den Start dieses neuen Mediums ist für jeden Geschmack der passende Tonie dabei. Pro Ausweis können maximal 2 Tonies® gleichzeitig ausgeliehen werden. Die Ausleihdauer beträgt 2 Wochen und ist nicht verlängerbar.

Die Bücherei hat aktuell zu folgenden Zeiten geöffnet:
Dienstag, Donnerstag und Freitag von 15.00 bis 18.00 Uhr sowie Mittwoch von 10.00 bis 13.00 Uhr
Besucher*innen werden gebeten, jederzeit die aktuellen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten, einen mitgebrachten Mund-Nasen-Schutz zu tragen und sich nach Betreten der Bücherei im Eingangsbereich die Hände zu desinfizieren. Insgesamt dürfen sich jetzt 20 Besucher*innen in der Bücherei aufhalten. Somit dürfen Sie auch gerne in Begleitung von Kindern Medien zurückbringen oder neu entleihen. Zudem ist die Ausleihbegrenzung von 10 Medien pro Ausweis aufgehoben. Der Ausleihvorgang sollte auch weiterhin zügig vonstatten gehen. Das Lesen in der Bücherei ist leider noch nicht möglich.
Kennen Sie schon die App „Web OPAC“? Hier haben Sie die Möglichkeit, Ihr Medienkonto und Ihr Vorbestellkonto einzusehen sowie Verlängerungen selbst durchzuführen. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, sich per Benachrichtigung informieren zu lassen, wenn ein Medium abgegeben werden muss. Sie finden die App in iTunes oder im Google Play Store.

Städtische Werke

Stadtwerke-Kunden profitieren von Mehrwertsteuersenkung
Die Stadtwerke Hechingen haben gute Nachrichten für die Hechinger Bürger und Bürgerinnen: Sie geben die befristete Mehrwertsteuersenkung 1:1 an ihre Kunden weiter – egal ob Strom, Gas, Wärme oder Wasser. Bestandskunden der Stadtwerke profitieren dabei extra: Sie erhalten die reduzierte Mehrwertsteuer von 16 % bzw. 5 % mit der nächsten Abrechnung auf den gesamten Verbrauch im Jahr 2020. Die Brutto-Abschlagspläne für Bestandskunden werden dafür nicht angepasst, stattdessen werden die Abschläge mit der nächsten Abrechnung verrechnet. Für Neukunden ab dem 1. Juli 2020 wird die Mehrwertsteuersenkung sofort in den Abschlägen berücksichtigt.
Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten die Kunden auf der Homepage www.stadtwerke-hechingen.de, telefonisch unter 07471 93650 oder per E-Mail an: info@stadtwerke-hechingen.de. Termine vor Ort sind derzeit leider nur nach Vereinbarung möglich.

Albert-Schweitzer-Schule

Mähkonzept für Bienen & Co.



Gewöhnlicher Natternkopf, gewöhnliche Kratzdistel, verschiedene Klee- und Gräserarten, Wiesenkerbel und viele für die Insekten wertvolle Pflanzen lassen Frau und Herr Wolf, die Hausmeister der Real- und Albert-Schweitzer-Schule, stehen. Sie mähen drum herum oder bestimmte Flächen gar nicht über den Sommer. Und dies sehr geschickt und mit Achtsamkeit! Nur die Nutzflächen, auf denen bei schönem Wetter auch Sportunterricht im Freien stattfindet oder wo es notwendig ist, werden mit dem Rasenmäher bearbeitet und kurz gehalten.
Gemeinsam mit den Schulleitungen und insbesondere Sven Kremer, dem Schulleiter der Albert-Schweitzer-Schule, wurde dies über die Jahre entwickelt. Zudem haben sich nach den Projektprüfungen „Blühende Landschaften“, bei denen Schüler des SBBZ-Lernen Blumenbeete für Insekten angelegt haben, die Samen der Pflanzen schön auf den Grünflächen des Schulgeländes verteilt. Vor dem Musiksaal und auf anderen Teilen des großen Grundstückes lassen die Hausmeister größere Flächen bis zum Herbst stehen. Um schöne und stattliche Einzelexemplare machen Frau und Herr Wolf einen Bogen mit ihrem Mähgerät.
Geplant sind weiterhin Projektprüfungen der Neuntklässler im Sinne des Naturschutzes mit blühenden Beeten für die Insekten.



Weiter sollen mehrere große und kleine Insektennisthilfen, landläufig "Bienenhotels" genannt, auf dem Gelände von Schülern im Werkunterricht der Albert-Schweitzer-Schule gebaut werden. Eine Kooperation zwischen den beiden Schulen diesbezüglich ist bei den Schulleitungen schon im Gespräch.

Schulsozialarbeit

Sommerferienbetreuung durch das Haus Nazareth
Die Sommerferienbetreuung durch das Haus Nazareth am Standort Hechingen findet auch in diesem Jahr statt. In den letzten beiden Sommerferienwochen, vom 31.8. bis 11.9.2020, gibt es unter dem Motto "Sommerwerkstatt" im Rahmen der Ferienbetreuung verschiedene Angebote für Hechinger Grundschüler und Kinder, die im September eingeschult werden.
Die Ferienbetreuung findet in den Räumlichkeiten der Grundschule am Schloßberg statt. Los geht es täglich mit einem offenen Beginn ab 7.30 Uhr. Das Programm mit den verschiedenen Workshops zum entsprechenden Ferienmotto startet um 8.30 Uhr.
Die Kinder können für eine oder beide Wochen entweder bis 13.00 Uhr oder bis 15.30 Uhr angemeldet werden. Wer das Angebot bis 15.30 Uhr in Anspruch nimmt, kann in der Mensa am Schloßberg ein warmes Mittagessen bestellen.
Anders als in den Jahren zuvor werden die Kinder in Kleingruppen aufgeteilt. Aufgrund der momentanen Situation können keine Ausflüge organisiert werden. Trotzdem garantieren die Mitarbeiter vom Haus Nazareth viel Spiel und Spaß.
Anmeldungen gibt es ab sofort in allen Verlässlichen Grundschulen in Hechingen und Sickingen.

Volkshochschule Hechingen

Präsenzkurse
Wichtig: Eine Teilnahme ist nur nach Anmeldung möglich. Keine Abendkasse! Bitte beachten Sie, dass die vhs Hechingen nur mit Mundschutz betreten werden darf. Die Kursräume sind so eingerichtet, dass der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen gewahrt wird. Ein Einstieg in die Kurse ist jederzeit möglich.

Posteingang organisieren in MS Outlook 2016
Ziel: Nachrichten, Termine, Aufgaben und Adressen in Outlook verwalten. Voraussetzungen: Grundkenntnisse in Windows
Fr., 10.7.2020, 14.00 - 20.00 Uhr; vhs Hechingen, R. 109/110 (gelber Hauseingang); Gebühr: 165,00 € (8 UE), vhespresso - Kurs mit Durchführungsgarantie; Arbeit in Kleinstgruppe (max. 3 Teilnehmer)

Typgerechtes Schminken: Make-up, das zu mir passt
Inhalte: Analyse von Hauttyp, Hautton und Gesichtsform, praktische Anwendung von Schminktechniken, schnelles Tages-Make-up, intensiveres Abend-Make-up. Eigene Make-up-Produkte und -Pinsel können mitgebracht werden, stehen aber hygienisch aufbereitet für jeden einzeln zur Verfügung. (Die Beachtung besonderer Hygienemaßnahmen sind selbstverständlich.) Bitte mitbringen: Schreibzeug, kleinen Spiegel zum Aufstellen.
Sa., 11.7.2020, 10.00 - 14.00 Uhr; Institut Royal Day Spa Bühner, Mozartstraße 20, 72379 Hechingen-Sickingen; Gebühr: 34,50 € (5,33 UE), Anmeldeschluss: 8. Juli 2020

Achtsam unterwegs - Wandern, Entspannen, Genießen
Eine Kombination aus Wandern, Meditation, Qigong und einfachen, in den Alltag umsetzbaren Entspannungstechniken helfen, das geistig-körperlich-seelische Gleichgewicht wiederzufinden, um mit neuer Frische, Leichtigkeit und Lebensfreude in den Alltag zurückzukehren! Informationen zur Gesundheit und ein gemeinsames Picknick runden den Kurstag ab! Bitte mitbringen: wetterfeste Wanderkleidung, Sitzunterlage fürs Freie, bequeme Indoor-Kleidung, Decke, warme Socken, Essen und Getränke fürs Picknick.
Sa., 11.7.2020, 10.00 - 16.00 Uhr; vhs Hechingen, Raum 201 (gelber Hauseingang); Gebühr: 37,00 € (8 UE), Treffpunkt: Parkplatz Waldschenke, Beim Stausee 4, 72355 Schömberg.
Bei Schlechtwetter entfällt die Veranstaltung.

Infoabend: Trennung und Scheidung - wer bekommt was (Unterhalt, Vermögen, Immobilien)?
Der Vortrag zeigt Möglichkeiten der Vermögensauseinandersetzung bei Trennung und Scheidung auf und beschäftigt sich auch mit dem Vermögensausgleich (Zugewinnausgleich) im Falle der Ehescheidung, ferner mit der Praxis des Unterhaltsrechts.
Mi., 15.7.2020, 19.30 - 21.00 Uhr; vhs Hechingen, Raum 112 (blauer Hauseingang); Gebühr: 5,00 € (2 UE), keine Abendkasse

Sicherheit für das Smartphone
Sie informieren sich über aktuelle Risiken und gängige Sicherheitsprogramme und lernen, wie Sie Ihr Smartphone richtig einstellen und Ihre Daten sichern.
Fr., 17.7.2020, 16.00 - 19.00 Uhr; vhs Hechingen, R. 109/110 (gelber Hauseingang); Gebühr: 25,00 € (4 UE)

Kentersichere Raftingtour im Altrhein (2)
- für Kinder ab 7 Jahren und Erwachsene
(Teilnehmer unter 13 Jahren nur in Begleitung Erwachsener)
Raftingtour von Istein bis Bad Bellingen. Rückreise erfolgt wahlweise direkt nach der Tour durch einen kostenlosen Shuttleservice oder Fahrgemeinschaften, hierzu stellen wir vor Tourbeginn die Autos ins Ziel - mehr dazu direkt am Treffpunkt.
Bitte beachten Sie: nur für Schwimmer. Kinder ab 8 Jahren können problemlos teilnehmen, aber pro Kind unter 13 Jahren muss eine erwachsene Begleitperson über 18 Jahre angemeldet sein. Es sind keinerlei Vorkenntnisse erforderlich. Die Teilnehmer müssen beim Ein- und Aussetzen der Boote helfen, sie werden während der Tour normalerweise nicht nass. Teilnahme auf eigene Gefahr. Individuelle Anfahrt. Bitte bequeme Freizeitkleidung tragen.
Sa., 18.7.2020, 14.00 - 17.00 Uhr; Istein, Sportplatz, Neue Straße 90, 79588 Efringen-Kirchen; Gebühr: 29,00 € (4 UE) (erm. 25,00 €). Die Kosten beinhalten die geführte Tour inkl. Tourguide und das komplette Leihmaterial (Raftingboot, Paddel, Weste). Für Teilnehmende unter 16 Jahren ist die Kursgebühr 25,00 €. Verbindlicher Ersatztermin bei Schlechtwetter: Sa., 25.7.2020.

Geführte Kanutour auf der Donau
- für Familien, Erwachsene, Jugendliche, Kinder
(Teilnehmer unter 13 Jahren nur in Begleitung Erwachsener)
Aufgrund ihrer ruhigen Strömung ist die Donau zwischen Donaueschingen und Neudingen für Kanu-Einsteiger*innen sehr gut geeignet. Je nach Gruppengröße stehen den Teilnehmenden zwei oder mehr erfahrene Guides mit Rat und Tat vor und während der Tour zur Seite. Es sind keine Vorkenntnisse erforderlich. Die Rückreise zum Ausgangsort erfolgt wahlweise direkt nach der Tour durch Fahrgemeinschaften oder einen kostenlosen Shuttleservice (wird direkt vor Tourbeginn organisiert). Bitte beachten Sie: Die Teilnahme ist trotz bereitgestellter Weste nur für Schwimmer möglich. Die Teilnehmenden müssen beim Ein- und Aussetzen der Boote helfen. Teilnahme auf eigene Gefahr.
Aufgrund unvorhergesehener Ereignisse (Wetter) kann es zu Verzögerungen beim Tourbeginn kommen. Die Kanutour findet auch bei leichtem Regen statt. Bei Schlechtwetter wird der Termin auf den verbindlichen Ersatztermin verschoben.
Bitte mitbringen: Regenjacke, Sonnencreme, Kopfbedeckung, Freizeitkleidung, Getränk (keine Glasflaschen). Vor Ort kann gegen eine Gebühr von 5,00 € ein wasserdichter Sack für Utensilien geliehen werden.
So., 19.7.2020, 12.45 - 17.00 Uhr; Kanustation Black Forest Magic, Stadionstr. 9, 78166 Donaueschingen; Gebühr: 29,00 € (5,67 UE) (erm. 25,00 €), Paddel, Westen und Kanus werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Für Teilnehmende unter 16 Jahren ist die Kursgebühr 25,00 €.
Verbindlicher Ersatztermin bei Schlechtwetter: So., 26.7.2020.
Hinweis: Der Treffpunkt liegt beim Tennisplatz TC Blau-Weiß.

Hula Hoop - Dance Workshop für alle Level
Dieser Tagesworkshop richtet sich an alle bewegungsinteressierten Erwachsenen, die auf der Suche nach einer alternativen und kreativen Bewegungsform sind, die sowohl künstlerische, tänzerische wie auch spielerische Elemente enthält. Hula-Hoop-Reifen können im Kurs ausgeliehen werden.
Sa., 25.7.2020, 14.00- 16.30 Uhr; Fitness Zollernalb, Ermelesstr. 5; Gebühr: 25,00 € (3,33 UE), Anmeldeschluss: 18. Juli 2020

Online-Kurse
Sie benötigen PC/Laptop/Tablet (ggf. Smartphone) mit Mikrofon und Kamera, stabile Internetverbindung, Webbrowser Mozilla Firefox oder Google Chrome (aktuelle Version). Der Unterricht findet in der vhs-cloud statt. Ein Einstieg in die Kurse ist jederzeit möglich.

Zumba® Online-Kurs
Ziele: Verbesserung der Ausdauer und des Wohlbefindens
4 Termine montags ab 6.7.2020, 18.30 - 19.30 Uhr; Gebühr: 21,50 €

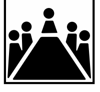
Fit-Mix Online-Kurs
Effektives Intervalltraining mit kurzen Kraft-Ausdauer-Einheiten. Der Kurs ist für Anfänger und Fortgeschrittene sowie für Männer und Frauen geeignet. Bitte bereithalten: Hanteln oder Wasserflaschen.
4 Termine montags ab 6.7.2020, 19.00 - 20.00 Uhr; Gebühr: 21,50 €

Land und Leute online entdecken. Auf Spanisch um die Welt (A2/B1) - Reiseziel Spanien
Jedes Modul dauert 3 Wochen. Die Unterrichtseinheiten (3 UE pro Woche) finden online per Videokonferenz (von 18.15 bis 19.45 Uhr) und 45 Minuten im Laufe der Woche über die weiteren Funktionen der Plattform statt. Teilnehmen kann jeder mit einem Spanisch-Niveau A2 oder höher.
4 Termine dienstags ab 7.7.2020, 18.15 - 20.30 Uhr; Gebühr: 53,00 € (10 UE) (erm. 59,00 €)

Stadt.Land.Welt.-Web
Digitale Vortragsreihe zur Agenda 2030
Ziel 1: „Armut in allen ihren Formen und überall beenden"
Stadt.Land.Welt-Web befragt Expertinnen und Experten nach dem Stand des Zielesets als Ganzes und nach dem Stand einzelner Ziele. Dr. Boniface Mabanza Bambu, Kirchliche Arbeitsstelle Südliches Afrika (KASA), Heidelberg, als Literaturwissenschaftler, Philosoph und Theologe ein profilierter Kenner des Südlichen Afrika. Ziel ist es, zivilgesellschaftliche Strukturen zu stärken, um wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit verwirklichen zu können.
Mi., 15.7.2020, 18.00 - 19.30 Uhr; Gebühr: gebührenfrei (2 UE)

Eine Kursanmeldung ist grundsätzlich drei Tage vor Kursbeginn zwingend erforderlich!
Nähere Infos unter www.vhs-hechingen.de
oder telefonisch unter 07471 5188

AUS DEM GEMEINDERAT UND SEINEN AUSSCHÜSSEN



Sitzung des Betriebsausschusses am 18. Juni 2020

In der Sitzung des Betriebsausschusses wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

Eigenbetrieb Entsorgung
Kläranlage:
- Vergabe der Leistungen zur Betonsanierung in der Aktivkohle Flockungs- und Filtrationsanlage (AFF)
Die Leistungen für die Betonsanierungen in der Aktivkohle Flockungs- und Filtrationsanlage der Kläranlage werden an die Firma Resabau GmbH, 79111 Freiburg, auf der Grundlage des Angebotes vom 5.5.2020 zu geplanten Kosten in Höhe von 1.244.153,59 € brutto vergeben.

Nachnutzung Erddeponie „Hinter Rieb“
Stilllegungsanzeige für den Einbau von Wärmespeicher und Energie-Erzeugungsanlagen - Baugebiet „Killberg IV“
1. Die Stilllegungsanzeige für die Erddeponie „Hinter Rieb“ wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Betriebsleitung wird beauftragt, die hierzu notwendigen Antragsstellungen vorzunehmen.

Sitzung des Gemeinderats am 25. Juni 2020

In der Sitzung des Gemeinderates wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

Integriertes Stadtentwicklungskonzept ISEK
- Sachstandsbericht
- Bürgerwerkstatt und Online-Beteiligung
1. Der Sachstandsbericht wird zur Kenntnis genommen.
2. Zur Beteiligung und Mitwirkung der Öffentlichkeit am Stadtentwicklungsprozess wird eine Bürgerwerkstatt am 14.10.2020 in der Stadthalle Museum durchgeführt und die Möglichkeit einer Online- Beteiligung eingerichtet.

Friedhofssatzung der Stadt Hechingen
- Beratung und Beschlussfassung über die Änderungen der Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung der Stadt Hechingen
- Satzungsbeschluss gem. § 4 GemO
1. Im Grabfeld Nummer 17 wird ein muslimisches Grabfeld angelegt.
2. Die Regelung in § 15 Absatz 4 Satz 2 (Eigenschaften von Grabmalen) im Entwurf der Satzung wird nicht in die Satzung aufgenommen.
3. Die Anhebung der Gebührensätze der Bestattungsgebührenordnung vom 14.5.2020 wird auf einen Kostendeckungsgrad von 70 % ab Inkrafttreten, 80 % ab dem 1.1.2023 beschlossen.
4. Die Gebühren für Bestattungen im Engelsfeld werden auf 400 € ohne weitere Erhöhung sowie die Gebühren für die Bestattung von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr werden auf 761 € ohne weitere Erhöhung beschlossen.
5. Der geänderten Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung vom 14.5.2020 wird zugestimmt.
6. Die geänderte Friedhofs- und Bestattungsgebührenordnung vom 14.5.2020 wird als Satzung gemäß § 4 GemO beschlossen.

Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen im Bereich Gewann Killberg, Gemarkung Hechingen, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Killberg IV", Hechingen, gem. § 8 Abs. 3 BauGB
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
1. Für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) 2004 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Hechingen-Jungingen-Rangendingen im Bereich Killberg, Gemarkung Hechingen, wird auf Grundlage des Lageplan-Entwurfs des Büros Fritz & Grossmann, Balingen, vom 25.5.2020, nach § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss gefasst.
2. Die Unterlagen der punktuellen Änderung des FNP 2004 „Killberg“, Hechingen, werden für die Dauer von einem Monat zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.
3. Die frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur punktuellen Änderung des FNP 2004 „Killberg“ in Hechingen wird durchgeführt.

Punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans 2004 der Verwaltungsgemeinschaft Hechingen-Jungingen-Rangendingen im Bereich Hinter Rieb, Gemarkung Hechingen, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans "Sondergebiet Hinter Rieb", Hechingen, gem. § 8 Abs. 3 BauGB
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
1. Für die punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) 2004 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Hechingen-Jungingen-Rangendingen im Bereich Hinter Rieb, Gemarkung Hechingen, wird auf Grundlage des Lageplan-Entwurfs des Büros Fritz & Grossmann, Balingen, vom 25.5.2020, nach § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss gefasst.
2. Die Unterlagen der punktuellen Änderung des FNP 2004 „Hinter Rieb“, Hechingen, werden für die Dauer von einem Monat zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.
3. Die frühzeitige Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zur punktuellen Änderung des FNP 2004 „Hinter Rieb“ in Hechingen wird durchgeführt.

Bebauungsplan "Killberg IV", Hechingen
- **Vorstellung der geänderten städtebaulichen Konzeption „Killberg IV“ und des Bebauungsplanentwurfs „Killberg IV“, Hechingen**
- **Beschluss zur Durchführung der zweiten frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Antrag der Fraktion Hechinger Bunte Liste, die Verpflichtung zur Installation einer PV-Anlage für private Bauvorhaben in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird abgelehnt. Anschließend ergeht der folgende Beschluss:

1. Der geänderten städtebaulichen Konzeption „Killberg IV“ sowie dem Bebauungsplanentwurf „Killberg IV“, Hechingen, des Büros Hähnig-Gemmeke, Tübingen, vom 25.5.2020 wird zugestimmt.
2. Die Unterlagen des Bebauungsplanentwurfs „Killberg IV, Hechingen, werden für die Dauer von einem Monat zur Durchführung der zweiten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt.

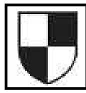
Bebauungsplan "Sondergebiet Hinter Rieb", Hechingen
- **Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- **Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

1. Für den Bebauungsplan „Sondergebiet Hinter Rieb“ in Hechingen wird auf Grundlage des Lageplan-Entwurfs des Büros Fritz & Grossmann, Balingen, vom 23.5.2020 nach § 2 Abs. 1 BauGB der Aufstellungsbeschluss gefasst.
2. Die Unterlagen des Bebauungsplanentwurfs „Sondergebiet Hinter Rieb“ in Hechingen werden für die Dauer von einem Monat zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt.
3. Die frühzeitige Anhörung der Träger öffentlicher Belange und sonstiger Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplanentwurf „Sondergebiet Hinter Rieb“ in Hechingen wird durchgeführt.

Beratungsunterlagen im Internet

Die entsprechenden Beratungsunterlagen (Drucksachen) sind im Internet unter www.hechingen.de > Direkt zu > Bürgerinfoportal Gemeinderat veröffentlicht. Navigieren Sie über den Sitzungskalender zur entsprechenden Sitzung!

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN



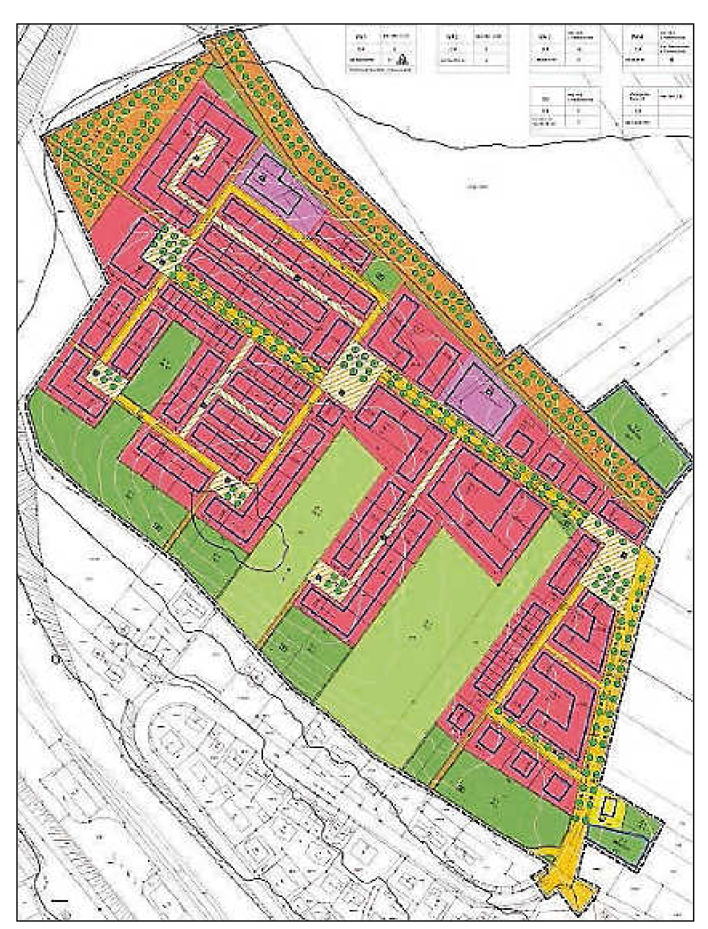
Bebauungsplan „Killberg IV“, Hechingen Zweite frühzeitige Auslegung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Hechingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.6.2020 der geänderten städtebaulichen Konzeption „Killberg IV“ zugestimmt. Er hat den Entwurf des Bebauungsplans „Killberg IV“, Hechingen, in der Fassung vom 25.5.2020 anerkannt und die Durchführung der zweiten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Lage und Umfang des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am nordöstlichen Rand der Stadt Hechingen im Gewann Killberg. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an die Bestandsbebauung der Tübinger Straße und der Klostersteige an, im Osten begrenzt die Tübinger Straße den Geltungsbereich.

Für den Planbereich ist der Lageplanentwurf des Büros Hähnig-Gemmeke, Tübingen, vom 25.5.2020 maßgebend. Dieser ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Bebauungsplanentwurf (ohne Maßstab) „Killberg IV“, Hechingen, Büro Hähnig-Gemmeke, Tübingen, vom 25.5.2020

Verfahrensstand:

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.6.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans „Killberg IV“, Hechingen, beschlossen. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 19.7.2019 im Stadtspiegel der Stadt Hechingen. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 26.7.2019 bis einschließlich 6.9.2019 statt.

Ziele und Zwecke der Planung:

In den eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde angemerkt, dass sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans zum Teil in einem regionalen Grünzug befindet und nicht aus dem Flächennutzungsplan (FNP) 2004 entwickelt ist. Die Umsetzung des Wohngebiets als CO_2-neutrales Wohnquartier wurde in den Stellungnahmen befürwortet. Nach jahrelangen Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern stellte sich heraus, dass für wesentliche Flächen, die für die Realisierung des Wohngebiets benötigt werden, keine Einigung erzielt werden kann. Eine städtebauliche Neukonzeption des zentralen Wohngebiets „Killberg IV“ war daher unumgänglich. Die neu erstellte städtebauliche Konzeption und der Bebauungsplanentwurf „Killberg IV“, Hechingen, des Büros Hähnig-Gemmeke, Tübingen, vom 25.5.2020 beinhalten ein Plangebiet in der Größe von ca. 17,3 ha. Es sind verdichtete, urbane Strukturen mit drei- bis viergeschossigen Gebäuden geplant, die rund um den Quartiersplatz den Auftakt des neuen Quartiers bilden. Daneben sind zwei- bis dreigeschossige Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser im Plangebiet vorgesehen, die sich in den Randbereichen durch ihre lockere Bauweise mit dem angrenzenden Landschaftsraum verzahnen. Unterschiedliche Gebäude- und Wohntypologien schaffen die Grundlage eines sozial durchmischten Quartiers. Infrastruktureinrichtungen wie Kindertagesstätte, Begegnungsstätte und Heizzentrale ergänzen das Konzept.

Flächennutzungsplan 2004:

Im Flächennutzungsplan (FNP) 2004 der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Hechingen-Jungingen-Rangendingen ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Killberg IV“, Hechingen, als geplantes Wohngebiet dargestellt. Zusätzlich zur

Wohnnutzung soll eine Gemeinbedarfsfläche zur Errichtung eines Kindergartens mit Heizzentrale und Sondergebiete für „Erneuerbare Energie“ festgesetzt werden. Die dadurch erforderlichen Änderungen des FNP 2004 der VG Hechingen-Jungingen-Rangendingen werden durch eine punktuelle Änderung des FNP 2004 im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB erfolgen.

Berücksichtigung der Umweltbelange:
Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren gemäß dem BauGB aufgestellt. Die Umweltbelange werden im Verfahren geprüft und in Form eines Umweltberichts einschließlich einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz sowie einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) dargestellt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Bebauungsplanentwurf „Killberg IV“, Hechingen, ab dem **13.7.2020 bis einschließlich 13.8.2020** im **Technischen Rathaus der Stadt Hechingen,** Dienstgebäude Neustraße 4, 72379 Hechingen, während der aktuellen Öffnungszeiten Montag bis Freitag, 8.45 bis 12.00 Uhr, und Donnerstag, 14.30 bis 18.00 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der aktuellen Situation (Covid-19) ist das Technische Rathaus eingeschränkt für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet. Die Entwurfsunterlagen können nach Anmeldung über die Klingelanlage im Eingangsbereich des Technischen Rathauses eingesehen werden. Bitte beachten Sie dabei die aktuell gültigen städtischen Hygieneregelungen.
In dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Erörterung und zum Vorbringen von Anregungen.

Die ausgelegten Unterlagen sind auch im Internet unter www.hechingen.de > Direkt zu > Öffentliche Bekanntmachungen abrufbar.

gez. Philipp Hahn
Bürgermeister

Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Hinter Rieb“, Hechingen

Der Gemeinderat der Stadt Hechingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.6.2020 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Hinter Rieb“ in Hechingen gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Umfang des Plangebietes:
Das ca. 5,3 ha große Plangebiet umfasst Teile der Flurstücke Nrn. 1987, 1994, 1995, 1997.

Der Geltungsbereich wird begrenzt
- im Norden und Nordwesten durch den rekultivierten Baumbestand
- im Osten durch den inneren Erschließungsweg der bestehenden Erddeponie
- im Süden durch den Landwirtschaftsweg Flst. Nr. 1991

Für den Planbereich ist der Lageplanentwurf des Büros Fritz & Grossmann, Balingen, vom 25.5.2020 maßgebend. Dieser ergibt sich aus dem rechts abgedruckten Kartenausschnitt.

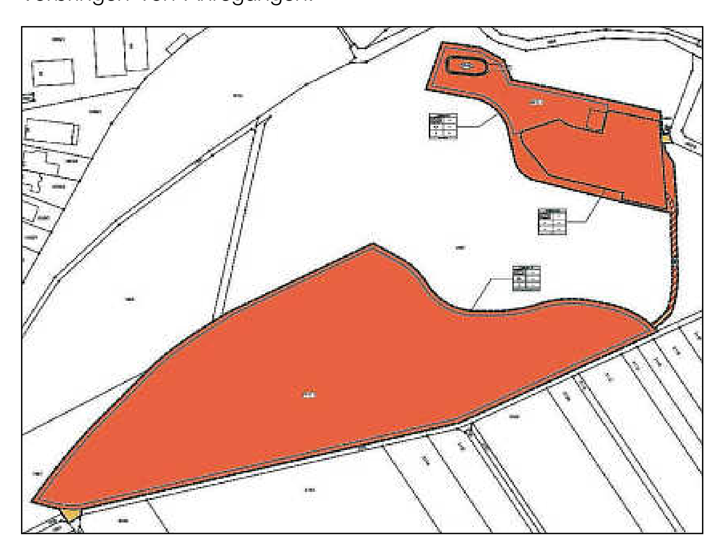
Ziele und Zwecke der Planung:
Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Hinter Rieb“, Hechingen, beabsichtigt die Stadt Hechingen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Anlagen der regenerativen Wärme- und Energieversorgung zu schaffen.
Das Betriebsgelände der bisherigen Erddeponie im Gewann „Hinter Rieb“ weist ein Bestandsgebäude mit einer Zwischenlagerfläche für Aushub, ein Regenklärbecken, bereits rekultivierte Flächen mit dichtem Gehölzbestand und Aufschüttungsflächen mit einer sehr hohen Hangneigung aus.
Für das Gelände der Erddeponie wurde ein Nachnutzungskonzept durch das Büro Fritz & Grossmann, Balingen, erarbeitet. Dieses sieht Sondergebietsflächen für regenerative Energien, einen Waldbereich und ein Naherholungsgebiet vor. Über das gesamte Gelände der Erddeponie zieht sich ein dynamisch gestalteter Weg. An diesem werden Möglichkeiten für Sport, Freizeit und Erholung angeboten. Dabei soll das bestehende Gelände in erster Linie zu einem Wärmeversorgungsgebiet, aber auch zu einem attraktiven Sport-, Freizeit- und Erholungsgebiet umgebaut werden.
Im Bereich des Wärmeversorgungsgebiets, welches durch den Bebauungsplan „Sondergebiet Hinter Rieb“ geordnet werden soll, ist geplant, einen 18.500 m³ großen Erdbeckenwärmespeicher und eine Solarthermieanlage auf 7.500 m² zu errichten. Damit soll die CO2-neutrale Wärmeversorgung des geplanten Wohngebiets „Killberg IV“ erzeugt und gespeichert werden.

Flächennutzungsplan 2004:
Im Flächennutzungsplan (FNP) 2004 der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Hechingen-Jungingen-Rangendingen ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Hinter Rieb“ in Hechingen überwiegend als geplante Fläche für Aufschüttungen und in kleinen Teilen als geplante Flächen für Landwirtschaft und Grünflächen ausgewiesen. Der Bebauungsplan „Sondergebiet Hinter Rieb“, Hechingen, kann daher nicht aus dem bestehenden FNP 2004 entwickelt werden. Der FNP 2004 wird daher im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB punktuell geändert.

Berücksichtigung der Umweltbelange:
Nach dem BauGB werden die Umweltbelange geprüft und in Form eines Umweltberichtes einschließlich einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz erstellt. Ebenfalls wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt. Diese Unterlagen werden im Rahmen der Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB ausgelegt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:
Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird der Bebauungsplanentwurf „Sondergebiet Hinter Rieb“, Hechingen, ab dem **13.7.2020 bis einschließlich 13.8.2020** im **Technischen Rathaus der Stadt Hechingen,** Dienstgebäude Neustraße 4, 72379 Hechingen, während der aktuellen Öffnungszeiten Montag bis Freitag, 8.45 bis 12.00 Uhr, und Donnerstag, 14.30 bis 18.00 Uhr, öffentlich ausgelegt.

Aufgrund der aktuellen Situation (Covid-19) ist das Technische Rathaus eingeschränkt für den allgemeinen Publikumsverkehr geöffnet. Die Entwurfsunterlagen können daher nach Anmeldung über die Klingelanlage im Eingangsbereich des Technischen Rathauses eingesehen werden. Bitte beachten Sie dabei die aktuell gültigen städtischen Hygieneregelungen.
In dieser Zeit besteht die Gelegenheit zur Erörterung und zum Vorbringen von Anregungen.



Bebauungsplanentwurf „Sondergebiet Hinter Rieb“ Hechingen, Büro Fritz & Grossmann, Balingen, vom 25.5.2020

Die ausgelegten Unterlagen sind auch im Internet unter www.hechingen.de > Direkt zu > Öffentliche Bekanntmachungen abrufbar.

gez. Philipp Hahn
Bürgermeister

Friedhofssatzung der Stadt Hechingen

(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes (BestG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2,11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 25.06.2020 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof „Heiligkreuz“ in Hechingen sowie die Friedhöfe in den Stadtteilen Bechtoldsweiler, Beuren, Boll, Schlatt, Sickingen, Stein und Weilheim sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt. Sie dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen gem. § 30 BestG, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

a) Bestattungsbezirk des Friedhofs „Heiligkreuz“; er umfasst das Gebiet der Kernstadt sowie des Stadtteils Stetten.
b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Bechtoldsweiler; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Bechtoldsweiler.
c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Beuren; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Beuren.
d) Bestattungsbezirk des Friedhofs Boll; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Boll.
e) Bestattungsbezirk des Friedhofs Schlatt; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Schlatt.
f) Bestattungsbezirk des Friedhofs Sickingen; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Sickingen.
g) Bestattungsbezirk des Friedhofs Stein; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Stein.
h) Bestattungsbezirk des Friedhofs Weilheim; er umfasst das Gebiet des Stadtteils Weilheim.

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Stadt und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.

b) an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung oder Gedenkfeier Arbeiten in der Nähe auszuführen.

c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigter Weise zu betreten.

d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.

f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.

g) Druckschriften zu verteilen.

h) zu lärmen und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

i) für gewerbliche und sonstige Zwecke zu werben.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird in der Regel unbefristet erteilt. Im Einzelfall können Einmalzulassungen erteilt werden.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf die Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner des Landes Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweiligen Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen. Meldepflichtig ist der sich aus § 31 des Bestattungsgesetzes ergebende Personenkreis.

(2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) An Sonn- und Feiertagen werden keine, an Samstagen nur in Ausnahmefällen Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen.

(4) Verstorbene, die nicht binnen 7 Tagen nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte/Urnengrabstätte beigesetzt.



§ 6 Särge

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen. Für Kindersärge ist eine maximale Größe von 1,20 m Länge und 0,50 m Breite zulässig.

(2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydeabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör. Die Kleidung der Verstorbenen soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Bestattungen werden vom Friedhofspersonal bzw. dem beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt. Der Sarg darf auch von anderen Personen bis zur Grabstätte befördert werden.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeiten

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Aschen in Erdgräbern sowie in Urnenkammern und bei Kindern, die vor Vollendung des 5. Lebensjahres verstorben sind, 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschereste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Übereste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in einen Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Die Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Wird ein Wahlgrab durch Umbettung auf Antrag frei, erlischt das Nutzungsrecht ersatzlos.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Grabstätten werden unterschieden in:

a) Reihengräber,

b) Wahlgräber,
c) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber,
d) Baumgräber,
e) Rasengräber,
f) Anonyme Urnengräber,
g) Urnenkammern in Urnenwänden,
h) Ehrengräber.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage, sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Zudem ist nicht auf jedem Friedhof jede Bestattungsform vorgesehen. Die Friedhofsverwaltung gibt hierzu Auskunft.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist in nachstehender Reihenfolge

a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
b) wer sich dazu verpflichtet hat,
c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.

(6) Absätze 1, 3 bis 5 gelten auch für Urnenreihengräber entsprechend.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfachgräber sein.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist. In einem Wahlgrab für die Erdbestattung können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden, sofern die Nutzungszeit hierfür ausreichend ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
b) auf die Kinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die vollgebürtigen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt der Nächste in der Reihenfolge nach Abs. 7 Satz 3 an seine Stelle.

(9) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Stadt auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht auf die nächste Person in der Reihenfolge des Abs. 7 Satz 3 über.

(10) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(11) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen.

(12) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(13) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 12 a Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab wird nur eine Urne beigesetzt.

(3) In einem Urnenwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 3 Urnen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber (§§ 11, 12) entsprechend für Urnengrabstätten.

(5) Für Beisetzungen von Aschen sind ausschließlich zersetzbare und verrottbare Urnen zugelassen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 12 b Baumgräber

(1) Auf dem Friedhof „Heiligkreuz“ in Hechingen werden Flächen für Baumgräber zur Verfügung gestellt.

(2) Baumgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 gelten entsprechend. Die Beisetzung der Asche erfolgt im Wurzelbereich in unmittelbarer Nähe eines Baumes. Pro Baum können je nach Situation bis zu 8 Urnen (16 Urnen bei Doppelbelegung) Platz finden.

(3) In einem Baumwahlgrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird. Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 2 Urnen.

(4) Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.

(5) Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt, die die Pflege auch an Dritte vergeben kann. Damit die Pflege der Grabstätten gewährleistet werden kann, ist das Auflegen von Grabschmuck, das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet.

§ 12 c Rasengräber

(1) Rasengrabstätten werden als Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen sowie für die Beisetzung von Aschen angelegt. Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

(2) In einem Erdrasenreihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt.

(3) In einem Erdrasenwahlgrab können je Grabstätte ein Verstorbener und bis zu 2 weitere Urnen beigesetzt werden.

(4) In einem Urnenrasenreihengrab wird nur eine Urne beigesetzt.

(5) In einem Urnenrasenwahlgrab können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(6) Die Kennzeichnung des Grabes erfolgt durch den Nutzungsberechtigten.

(7) Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt, die die Pflege auch an Dritte vergeben kann. Damit die Pflege der Grabstätten gewährleistet werden kann, ist das Auflegen von Grabschmuck, das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet.

§ 12 d Anonyme Urnengräber

(1) Auf dem Friedhof Heiligkreuz in Hechingen ist eine Sammelstelle für anonyme Urnenbeisetzungen eingerichtet.

(2) Die Pflege dieser Grabstätten obliegt der Stadt, die die Pflege auch an Dritte vergeben kann. Damit die Pflege der Grabstätten gewährleistet werden kann, ist das Auflegen von Grabschmuck, das Aufbringen eigener Bepflanzungen jeder Art sowie das Aufbringen von sonstigen baulichen Anlagen nicht gestattet

§ 12 e Urnenkammern

(1) Urnenkammern sind Grabstätten für die Beisetzung von Aschen in Urnenwänden, an denen auf Antrag Nutzungsrechte verliehen werden. Nutzungsberechtigt sind die durch die Verleihung bestimmten Personen.

(2) Nutzungsrechte an Urnenkammern werden auf die Dauer von 15 Jahren verliehen. Sie werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(4) Urnenkammern werden jeweils für bis zu höchstens 2 Urnen vergeben.

§ 13 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Stadt.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeit

(1) Auf den Friedhöfen sind neben Grabfeldern mit allgemeinen auch Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 15 hinausgehenden, Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Stadt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 15 Gestaltung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen und sich in das Gesamtbild einfügen.

(2) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

a) mit in Zement aufgesetzten figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
b) mit Farbanstrich auf Stein,
c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
d) mit Lichtbildern in Porzellan oder Emaille größer als 10 cm x 12 cm,

Das gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

(4) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Kunststeine in Natursteinstruktur, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(5) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

a) Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nur auf 50 % der Oberfläche zulässig,

b) Grabmale dürfen nur einen Sockel mit max. 5,00 cm haben,

c) Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein,

d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzu stimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Schriften in Gold und Silber sind zu lässig

e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmales angebracht werden.

(6) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf einstelligen Grabstätten bis zu einer Höhe von 1,00 m und 0,50 m² Ansichtsfläche,

b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu einer Höhe von 1,20 m und 0,90 m² Ansichtsfläche.

(7) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,70 m Höhe und 0,30 m² Ansichtsfläche, sowie liegende Grabmale bis 0,30 m² Ansichtsfläche.

b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,70 m Höhe und 0,50 m² Ansichtsfläche.

(8) Auf Kindergrabstätten bis zu einer Höhe von 0,70 m und 0,50 m² Ansichtsfläche.

(9) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flachgeneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(10) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind nicht zulässig, soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt.

(11) Sofern Grabeinfassungen aus Stein zulässig sind, darf ihre Höhe max. 10 cm betragen.

(12) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofes und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 2 bis 11 zulassen.

§ 15 a Gestaltungsvorschriften für Gräber in den Urnenkammern

(1) An den Urnenkammern sind nur die von der Stadt beschafften Verschlussplatten in einheitlicher Ausführung und Beschriftung zugelassen.

(2) Das Öffnen und Schließen der Urnenkammer erfolgt ausschließlich durch Personal der Stadt. Die Beschriftung der Verschlussplatten ist durch den Nutzungsberechtigten nach den Vorgaben der Stadt Hechingen fachgerecht von einem Steinmetzbetrieb vornehmen zu lassen. Alle mit der Beschriftung zusammenhängenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(3) Die Gestaltung / Beschriftung der Verschlussplatte darf nur als Gravur im Stein ausgeführt werden. Die Verwendung von aufgesetzten Buchstaben oder aufgesetzten Ornamenten ist nicht zulässig. Für die Gravur der Namen und der persönlichen Daten des / der Verstorbenen ist die Schriftart entsprechend dem Merkblatt „Merkblatt-Urnenstelen in Sickingen-Beschriftung der Verschlussplatte“, Stadt Hechingen vom 11.06.2018, zu verwenden. Nur Großbuchstaben sind nicht zulässig. Die erlaubte Schrifthöhe beträgt 21 mm für Buchstaben, 16 mm für Zahlen. Die Schrift ist vertieft einzuhauen.

(4) Neben dem Vor- und Nachnamen des / der Verstorbenen, sowie dem Geburts- und Sterbedatum ist lediglich die Aufnahme eines zusätzlich eingravierten Ornaments (Kreuz, Rose etc.) zulässig. Die eingravierten Buchstaben, Zahlen und Ornamente sind farblich nach Vorgabe der Stadt zu hinterlegen.

(5) An den Urnenkammern und Verschlussplatten ist es nicht zulässig, Blumenschalen, Blumengestecke, Kerzen, Lichter oder Ähnliches anzubringen.

§ 16 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden.

(2) Gestaltungsvorschriften für die Rasengräber:

1. Rasengräber allgemein: Rasengräber sind von der Stadt mit Rasen einzusäen. Auf Rasengräber darf eine Platte zur Aufstellung des Grabmals und Blumengefäßen ebenerdig angebracht werden. Die Platte muss bodeneben sein und darf bei der Rasenpflege nicht hinderlich sein. Der Abstand vom Grabmal zu den Außenrändern der Grabplatte muss an jeder Stelle mindestens 10 cm betragen. Die Größe der Platte bemisst sich nach den folgenden Vorschriften. Es ist nicht gestattet auf der Rasenfläche:

   a) zusätzliche Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten,
   b) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
   c) Anpflanzungen vorzunehmen.

2. Erdrasengräber: Die maximale Größe der Platte der Einzelrasengräber beträgt 60 cm x 60 cm und beinhaltet das Grabmal. Die maximale Größe der Platte der Doppelrasengräber beträgt 100 cm x 60 cm und beinhaltet ebenfalls das Grabmal.

3. Urnenrasengräber: Die Grabplatte der Urnenrasengräber darf eine maximale Größe von 60 cm x 60 cm betragen. Das darauf aufzustellende Grabmal darf eine Breite von 40 cm nicht überschreiten. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 15 Abs. 7a.

(3) Gestaltungsvorschriften für Baumgräber:

1. Die Baumgräber erhalten jeweils einen Kissenstein/Großkiesel (max. ca. 35 cm x ca. 40 cm), die auf die Daten des Verstorbenen hinweisen

2. Zur Beisetzung in einem Baumgrab dürfen nur Urnen aus verrottbarem Material verwendet werden.

3. Die Grabflächen sind in Natur belassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt.

4. Es ist nicht gestattet:

   a) zusätzliche Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten zu errichten.
   b) Kerzen oder Lampen aufzustellen.
   c) Anpflanzungen vorzunehmen.

(5) Zur Ablage von Gestecken und Blumen ist ein gesonderter Bereich im Zugangsbereich der Anlage auszuweisen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 dreifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Models oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt, Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.



(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

Die Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen bei einer Höhe von 1,20 m die Mindeststärke von 14 cm nicht unterschreiten. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (zugelassene Gewerbebetriebe gem. § 4) errichtet werden.

(1) Die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Stadt durch einen Fundamentierungsplan gleichzeitig mit der Genehmigung nach § 17. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

(3) Absätze 1 und 2 gelten speziell für Grabstätten, die bereits vor Inkrafttreten dieser geänderten Satzung angelegt wurden.

(4) Grabstätten, die nach Inkrafttreten dieser Satzung angelegt werden, werden nach Ablauf der Nutzungs- bzw. Ruhezeit durch die Stadt Hechingen abgeräumt.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauerhaft gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 15 Abs. 10) müssen die Grabbeete 2 cm tiefer als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften (§ 15) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

(8) Auf Grabstätten nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und Sträucher mit einer Höhe über 1,20 m sowie Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen.

(9) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen aus Gründen der Gewährleistung der Verwesung auf dem Friedhof in Hechingen-Stein gar nicht, oder in Ausnahmefällen zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

(10) Bei der Grabpflege dürfen chemische Mittel zur Bekämpfung von Pflanzen und Tieren sowie Wirkstoffe, die den Entwicklungsablauf von Pflanzen und Tieren beeinträchtigen können, nicht angewendet werden.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Nutzung der Leichenhalle

§ 23 Nutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungwidrigkeiten

§ 24 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Nutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Nutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.



(3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bediens-tete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt. wer vorsätzlich oder fahrlässig

(1) den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

(2) entgegen § 3 Abs. 1 und 2

a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofsper-sonals nicht befolgt,

b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,

c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,

e) Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet

h) Druckschriften verteilt.

(3) eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),

(4) als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattun-gen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),

(5) Grabmale entgegen § 18 Abs. 1 nicht fachgerecht fundamentiert,

(6) Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1),

(7) die Grabpflege entgegen den Vorschriften des § 21 Abs. 1 vernachlässigt.

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Nutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird:

2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebüh renschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Nutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Nutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;

2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister, Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,

2. bei Nutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Nutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Nutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Nutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren –Verwaltungsgebührenordnung- in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Aufgrund früherer Friedhofsordnungen entstandene Grabnutzungsrechte auf unbegrenzte Dauer enden 40 Jahre nach der Entstehung des Rechts. Die Nutzungsrechte enden jedoch erst mit Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 03.07.2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 09.11.2001(jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt , der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen, Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hechingen, den 26.06.2020

Phillip Hahn

Bürgermeister

Anlage zur Friedhofssatzung

- Gebührenverzeichnis -



Stadt Hechingen

Anlage gemäß § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 03.07.2020
- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr in €
A	**Verwaltungsgebühren**	
1.	Zulassung zu gewerblichen Tätigkeiten (§ 4 Abs. 1 Friedhofssatzung)	
1.1	Für den Einzelfall	13,00 €
1.2	Für eine Dauerzulassung	65,00 €
2.	Zustimmung zur Umbettung von Verstorbenen und Aschen (§ 9 Friedhofssatzung)	30,00 €
3.	Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes (§ 12 Abs. 10 Friedhofssatzung)	13,00 €
4.	Zustimmung zur Errichtung und Veränderung eines Grabmales (§ 17 Abs. 1 Friedhofssatzung)	32,00 €
	Die Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von sonstigen Grabausstattungen ist gebührenfrei (§ 17 Abs. 3 Friedhofssatzung)	
	Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren - Verwaltungsgebührenordnung - vom 27.04.1978 in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung	
B	**Benutzungsgebühren**	
1.	**Nutzung der Räumlichkeiten**	
1.1	Benutzung einer Leichenhalle (inkl. Kühlung bis 3 Tage)	313,00 €
1.2	Benutzung der Leichenhalle je weiteren Tag	104,00 €
1.3	Benutzung der Aussegnungshalle Friedhof Heiligenkreuz	424,00 €
2.	**Bestattung**	
2.1	Herstellen und Schließen des Grabes Versenken des Sarges bzw. der Urne	
2.1.1	Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	149,00 €
2.1.2	Bei Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	463,00 €
2.1.3	Bei Urnenbeisetzungen (in Erdgräber)	149,00 €
2.1.4	Bei Urnenbeisetzungen (in Urnenkammern)	149,00 €
2.2	Gestellung von Sargträgern, pro Träger	48,00 €
3.	**Umbettungen, Sonderleistungen**	
3.1	Für das Ausgraben oder das Umbetten von Verstorbenen, Gebeinen oder Urnen in ein anderes Grab je Arbeitskraft und Stunde	30,00 €
	Anmerkung: Die Kosten für den Umbettungssarg sowie die Beförderung zu einem anderen Friedhof sind in den Gebühren nicht enthalten	

Stadt Hechingen

Anlage gemäß § 29 Abs. 1 der Friedhofssatzung vom 03.07.2020
- Gebührenverzeichnis -

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr in €
3.2	Abdecken von Nachbargräbern im Bedarfsfalle, z.B. bei Nach-belegungen	0,00 €
3.3	Transport des Sarges von der Leichenhalle Boll zum Friedhof Maria Zell	92,00 €
4.	**Grabgebühren**	
4.1	Überlassung eines Reihengrabes	
4.1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	761,00 €
4.1.2	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.596,00 €
4.1.3	Erdrasenreihengrab einschl. aller Nebenkosten	2.458,00 €
4.1.4	Bestattung Tot- und Fehlgeburten und Ungeborenen	400,00 €
4.2	Überlassung eines Urnenreihengrabes	
4.2.1	Urnenreihengrab	748,00 €
4.2.2	Anonymes Urnengrab	874,00 €
4.2.3	Urnenrasenreihengrab einschl. aller Nebenkosten	953,00 €
4.3	Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
4.3.1	für ein Erdwahlgrab (1 Sarg, 2 Urnen)	2.242,00 €
4.3.2	für ein Doppelerdwahlgrab (2 Särge, 4 Urnen)	3.104,00 €
4.3.3	für ein Erdrasenwahlgrab (1 Sarg, 2 Urnen)	3.104,00 €
4.3.4	für ein Doppelerdrasenwahlgrab (2 Särge, 4 Urnen)	4.540,00 €
4.3.5	für ein Urnenwahlgrab je Einzelgrab (bis 3 Urnen) - für die 1. Urne	902,00 €
4.3.6	für ein Baumwahlgrab je Einzelgrab (bis 2 Urnen) - für die 1. Urne	953,00 €
4.3.7	für ein Urnenrasenwahlgrab je Einzelgrab (bis 2 Urnen) - für die 1. Urne	1.056,00 €
4.3.8	für eine Urnenkammer je Urnenkammer (bis 2 Urnen)	2.165,00 €
4.3.9	für die Zubettung einer weiteren Urne (4.3.1 bis 4.3.7) - je Urne	594,00 €
4.3.10	Eine Verlängerung des Nutzungsrechts (4.3.1 bis 4.3.9) ist möglich. Die Verlängerungsgebühr bemisst sich anteilig zur Grabnutzungsgebühr.	
5.	**Verlegung von Grabeinfassplatten durch die Friedhofs-verwaltung**	
5.1	Für ein einstelliges Grab (Erdbestattung)	338,00 €
5.2	Für ein zweistelliges Grab (Erdbestattung)	476,00 €
5.3	Für jede weitere Grabstelle (Erdbestattung)	238,00 €
5.4	Für ein Urnengrab	238,00 €

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Nach § 11 des Landesverwaltungszustellungsgesetz (LVwZG) wird durch diese Bekanntmachung

Herr Atam Rauf Aran
letzte bekannte Anschrift: Rauental 53, 42289 Wuppertal
abgemeldet nach unbekannt

durch den Eigenbetrieb Stadtwerke Hechingen, vertreten durch den Betriebsleiter Reinhold Dieringer, Alte Rottenburger Straße 5, 72379 Hechingen, davon in Kenntnis gesetzt, dass das nachfolgende Schriftstück öffentlich zugestellt wird:

Schreiben vom 30.6.2020, AZ 1006254/6008775

Das Schreiben kann bei den Stadtwerken Hechingen, Finanzbuchhaltung, Alte Rottenburger Straße 5, 72379 Hechingen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.
Nach § 11 Abs. 2 Satz 6 LVwZG gilt das oben genannte Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

AUS DER KERNSTADT- VEREINE UND EINRICHTUNGEN



Caritasverband für das Dekanat Zollern e.V.

Sozialberatung ● Schwangerschaftsberatung ● Hospizgruppe ● Häusliche Betreuung bei Demenz ● Hilfen im Haushalt ● Migrationsberatung ● Kurberatung
im Caritas-Haus, Gutleuthausstraße 8, Tel. 0 74 71 - 9 33 20
E-Mail: info@caritas-hechingen.de, www.caritas-zollern.de

Montag u. Dienstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch u. Freitag: 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

Tafelladen, Schloßstraße 21
Montag: 15.30 – 17.00 Uhr, Donnerstag 9.30 – 11.00 Uhr

Second-Hand-Laden „Glücksgriff“, Schloßstraße 21
Montag – Freitag: 10.00 – 13.00 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr
Samstag: 10.00 – 13.00 Uhr

Entlastungsangebote für ältere oder pflegebedürftige Menschen
- im Caritashaus (Öffnungszeiten siehe oben)
- in der Altenwohnanlage Graf EitelFriedich: Mi. 14.00 – 18.00 Uhr

Quartiersmanagement
Montag 14.00 – 16.00 Uhr im Caritas-Haus, Gutleuthausstraße 8
Mittwoch 10.00 – 12.00 Uhr im Glücksgriff, Schloßstraße 21
Donnerstag, Altenwohnanlage Graf Eitel-Friedrich, Tel. 9897062

Jahrgang 1939 Hechingen

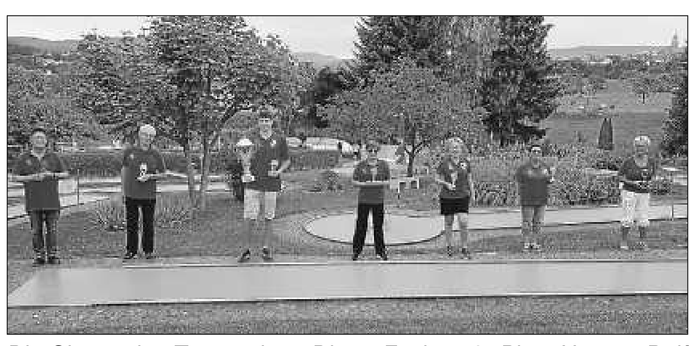
Am 9. Juli 2020, um 17.00 Uhr trifft sich der Jahrgang 1939 im „Schloßberg“ zwecks Gründung eines Stammtisches. Um eine rege Beteiligung wird gebeten (auch mit Partner).

Kolpingsfamilie Hechingen

Kolpingsfamilie Hechingen sagt Führung am 7.7.2020 ab.
Die vorgesehene Führung „Hochwasserrückhaltebecken“ in Hechingen-Boll der Kolpingsfamilie Hechingen am Dienstag, 7.7.2020, findet wegen der Corona-Krise nicht statt. Die Veranstaltung wird ins Jahr 2021 verschoben.

Minigolf-Club Hechingen

Clubmeisterschaft beim Minigolf
Am Samstag fand auf der Minigolfanlage des Rapphofes die 13. Clubmeisterschaft statt.
Bei sommerlichen und schwülen Temperaturen, konnten die Golfcracks ihr ganzes Können unter Beweis stellen. Am Tagesende, nach insgesamt drei gespielten Runden, standen die Sieger fest.
Sie glänzten mit folgenden Ergebnissen:
Herren: 1. Platz Felix Braschler (91 Schläge), 2. Platz Rolf Haid (96 Schläge), 3. Platz Dieter Fechter (101Schläge)
Damen: 1. Konny Haid (98 Schläge), 2. Platz Carola Braschler (124 Schläge), 3. Platz Monika Peter (126 Schläge)
Bester Spieler des Tages war Felix Braschler mit 91 Schlägen und somit Clubmeister 2020.
Der Wanderpokal wurde vom Sportwart Harald Szabo überreicht.
Nach der Siegerehrung folgte der gemütliche Teil.



Die Sieger des Tages v.l.n.r. Dieter Fechter 3. Platz Herren, Rolf Haid 2. Platz, Herren, Felix Braschler 1. Platz Herren und Clubmeister, Konny Haid 1. Platz, Frauen, Carola Braschler 2. Platz Damen, Monika Peter 3. Platz und Doris Kehrer mit der roten Laterne.



Die Teilnehmer der Clubmeisterschaft 2020

Ratzgiwatz e.V.

Ratzgiwatz-Hechelwettbewerb
Obwohl Ratzgiwatz in diesem Jahr nicht in der gewohnten Form stattfindet, hat sich der Kinderausschuss der Hechinger Ferienspiele einen Hechelwettbewerb sehr gewünscht. Diesem Wunsch will der Verein nachkommen und ruft hiermit alle Kinder auf, Hechel zu entwerfen. Der Kinderausschuss wird aus allen Entwürfen auswählen. In welcher Form und wann die Hechelsätze ausgegeben werden, steht im Moment noch nicht fest.
Jetzt bist aber erstmal du gefragt! Schnapp dir Papier und Stift (am Besten einen schwarzen Stift) und lass dir Hechelmotive zum Thema „Wir sind Ratzgiwatz“ einfallen. Der Kinderausschuss hat folgende Vorschläge für Motive: Eis, Singen auf dem Rathausplatz morgens und abends, Unterschiedliche Projekte zum Basteln/Bauen/Kochen, Wasserschlacht, Hechel, Brunnen, Sonne, Kinder, Leiter und Eltern haben zusammen eine super Woche. Du darfst aber natürlich auch deine ganz eigenen Ideen umsetzen.
Mal deine Idee auf ein weißes Blatt in der Größe 15 x 7cm. Es gibt Hechelscheine in den Werten ½, 1, 2, 5, 10 und 20 Hechel. Bitte sende uns keine farbigen Vorschläge zu, da dann die Kopien keine gute Qualität haben werden. Die Hechelwerte (½, 1, 2, 5, 10 und 20) sollten klar und deutlich zu erkennen sein, die Rückseite muss frei bleiben.
Jeder darf pro Hechelschein einen Vorschlag einreichen (also max. 6 Vorschläge). Am Besten legst du gleich los!
Ganz wichtig damit du auch tolle Preise gewinnen kannst: Schreib zu deinen Hechelscheinen deinen Namen, Klasse, Schule und deine Adresse. Du kannst deine Hechelscheine im Bürocenter Pfauth (Herrenackerstr. 3) oder im Hechinger Bürger- und Tourismusbüro abgeben. Oder du schickst sie an folgende Adresse: Ratzgiwatz e.V, Postfach 237, 72375 Hechingen.
Spätester Abgabetermin ist der 8. Juli. Bei Fragen kannst du dich gerne an den Kinderausschuss wenden (kinderausschuss@ratzgiwatz.de).

Ski-Club Hechingen e.V.

Ski-Club Hechingen organisiert Actiontag mit Wasserspaß
Am 18. Juli plant der Ski-Club eine Wakeboard-Ausfahrt in den Wasserskipark Pfullendorf (www.wasserskipark-pfullendorf.de). Dieser wurde vor 15 Jahren im Seepark Linzgau eröffnet und ist in einer knappen Stunde von Hechingen aus erreichbar.
Auf karibikblauem Wasser können dort sowohl Anfänger wie auch Erfahrene einen tollen Tag beim Wasserskifahren oder Wakeboarden verbringen. Die Anlage ist von 10.00 bis 12.00 Uhr exklusiv für den Ski-Club reserviert und es gibt somit keine langen Wartezeiten. Die notwendige Ausrüstung kann vor Ort ausgeliehen werden. In der Anmeldegebühr von 20 € für Mitglieder (Nichtmitglieder + 5 €) sind eine kurze Einweisung, die Schwimmweste, Wasserski und Anfängerboard enthalten.



Wir fahren mit privaten Fahrzeugen und treffen uns am 18. Juli um 8.15 Uhr an der Bushaltestelle am Gymnasium Hechingen. Mitfahrgelegenheit (Einzelpersonen) kann angefragt werden: wassersport@ski-club-hechingen.de.
Der Fahrtenleiter Bernd Wittner hat sich bei dem Betreiber informiert und erfahren, dass alle derzeit geltenden Vorschriften eingehalten werden können. Der Wasserpark ist schon seit Mai wieder in Betrieb.
Wer sich dafür interessiert, sollte sich bis 14. Juli online angemeldet haben. Bei Teilnehmern unter 18 Jahren ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten notwendig. Weitere Infos auf www.ski-club-hechingen.de.

Sozialwerk Hechingen und Umgebung e.V.

Mobile Dienste Sozialwerk Hechingen und Umgebung e. V.
Weilheimer Straße 31, Hechingen, Internet: www.sozialwerk-hechingen.de

Sozialstation, Tel. 07471 984860
Alten- und Krankenpflege + Hausnotruf + Hauswirtschaftliche Versorgung + Palliativpflege + Pflegeberatung / Schulung + Stundenweise Betreuung + Verhinderungspflege + Wundbehandlung

Tagespflege, Tel. 07471 9848617
werktags von 8.00 bis 16.30 Uhr

Spezialisierte Ambulante Palliativversorgung (SAPV)
Tel. 07471 9848614

Stiftung Sozialwerk Hechingen und Umgebung
Schwerpunkt: Förderung der Betreuung von schwerstkranken und sterbenden Menschen / IBAN:DE29 6535 1260 0134 0310 24

Tauchclub Hechingen e.V.

Mund- und Nasenschutz gegen Maske und Schnorchel eingetauscht!
Tauchclub hat das Schwimmbadtraining wieder aufgenommen.
Bei der Wiederaufnahme des Trainings in Corona-Zeiten ist einfach alles anders! Wir treffen uns vor dem Hallenbad und füllen erstmal alle Listen und Formulare aus. Der diensthabende Schwimmmeister holt uns persönlich mit Mundschutz ab. Die Formalitäten sind in Ordnung und wir bekommen nochmals eine kurze Einweisung wie alles abzulaufen hat. Umkleiden nur in Einzelkabinen und maximal 2 Personen gleichzeitig in der Dusche. Abstand und Mundschutz nicht vergessen. Am Becken stimmen wir uns nochmals kurz ab, wie wir unter Einhaltung der Regeln trainieren werden.

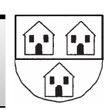


Endlich im Wasser haben wir nach ein paar Bahnen unseren Rhythmus gefunden und Frank, unser Trainer, absolviert mit uns das erste Konditionstraining. Jeder merkt selbst, dass in den letzten Wochen einfach was gefehlt hat. Auch wenn wir mit dem Unterwasserrugby noch warten müssen, waren sich alle einige, dass es toll ist endlich wieder trainieren zu können. Besonderer Dank gilt dem gesamten Personal des Bades, die einen riesen Aufwand betreiben, damit wir wieder ein kleines Stück Normalität zurückbekommen. Nächste Woche geht es weiter.

Turnverein Hechingen

Hechinger Handballer sammeln Altpapier
Am **Samstag, 4.7.2020,** sammeln die Handballer des TVH ab 9.00 Uhr Altpapier in der Hechinger Kernstadt. Unsere Helfer nehmen gerne Ihre gebündelten Zeitungen, Prospekte, Kataloge und Bücher mit. Reine Kartonagen können nicht mitgenommen werden.
Sehr große Mengen melden Sie bitte, wenn möglich, im Voraus bei Hans-Joachim Koch unter Tel. 0171 1978403 an. Die Selbstanlieferung ist ab 9.00 Uhr auf dem Festplatz im Weiher möglich. Der Erlös der Sammlung kommt wieder unserer Kinder- und Jugendarbeit zugute. So unterstützen Sie mit Ihrer Papier-Spende ein Stück Hechinger Vereinsleben.
Die Handballabteilung bedankt sich im Voraus für Ihre Unterstützung.

AUS BECHTOLDSWEILER



Ortsvorsteher: Bernd Zimmermann
Sprechzeiten: Mo. 18.00 – 20.00 Uhr oder nach Vereinbarung
Tel. 07471 2417, E-Mail: bechtoldsweiler@hechingen.info
Öffnungszeiten: Mo. 17.00 – 20.00 Uhr, Mi. + Do. 8.30 – 11.30 Uhr

Sprechstunde verschoben

Wegen der Sitzung des Ortschaftsrates am Montag, 6.7.2020 verschiebt sich die Sprechstunde des Ortsvorstehers auf Dienstag, 7.7.2020 von 18.00bis 20.00 Uhr. Wir bitten um Beachtung!

Sitzung des Ortschaftsrates

Einladung zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates am **Montag, 6. Juli 2020**, **18.30 Uhr** im Bürgerhaus.

Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:
1. Bürgerfragestunde
2. Beratung Satzungsbeschluss BPlan „Mittelwies“
3. Verschiedenes

Bernd Zimmermann, Ortsvorsteher



Auszug aus der öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates vom 22.6.2020

Unechte Teilortswahl
Ortsvorsteher Zimmermann verlas die E-Mail des Bürgermeisters Hahn zum Thema unechte Teilortswahl und stellte die aktuellen Möglichkeiten vor.
Das Gremium ist einstimmig gegen die Abschaffung der unechten Teilortswahl. Sollte die unechte Teilortswahl abgeschafft werden ist man für den Antrag des Ortsvorstehers Kleindienst aus Stein dem Ortsvorsteher ein Stimmrecht einzuräumen wenn es um die Belange des Ortsteils geht. Generell ist jedoch ein generelles Stimmrecht im Gemeinderat zu prüfen. Die Abstimmung ergab folgendes Ergebnis: 6 Ja-Stimmen (einstimmig)
Zum Thema Einrichtung eines Vermittlungsausschusses bei strittigen Themen ergab die Diskussion weitere unklare Punkte. Was passiert zum Beispiel, wenn es eine Patt-Situation gibt? Zählt dann die Stimme des BM doppelt?
Die Abstimmung ergab folgendes Ergebnis: 5 Ja-Stimmen/1 Enthaltung.
Abschließend ist zu bemerken, dass der Ortschaftsrat gegen die Abschaffung der unechten Teilortswahl ist. Sollte es dazu kommen ist man für ein generelles Stimmrecht des Ortsvorstehers im Gemeinderat. Sollte das auch nicht möglich sein ist man für die Einrichtung eines Vermittlungsausschusses.

Schuppengebiet
Die Fragen des Planungs-/Vermessungsbüros wurden diskutiert und beantwortet, damit die Vermessung des Schuppengebietes fertiggestellt werden kann.

Straßenverkehrsschau 2019/Ergebnisse
Ortsvorsteher Zimmermann berichtete über die Verkehrsschau vom letzten Jahr an der OR J. Kessler teilgenommen hat. Die Verkehrsschau ergab an der Kreuzung der Kreisstraße Bodelshausen/Hechingen keine verkehrsrechtlichen Maßnahmen, da eine 200 m Sichtachse eingehalten wird. Somit sei eine Geschwindigkeitsbegrenzung aus Sicht der Experten nicht notwendig. Da dieses Thema der Ortschaftsrat anders sieht wird in den nächsten Wochen, wenn die aktuelle Maisbepflanzung eine entsprechende Höhe erreicht hat, ein entsprechendes Bild gemacht und an die Verkehrsbehörde weiter gegeben. Denn dann ist sich das Gremium einig, ist die 200 m Sichtachse nicht mehr gegeben.
Beim dortigen Radweg wird eine Markierung am Radweg sowie Schilder auf der Kreisstraße beantragt, welche vor dem Radverkehr warnen.

Verschiedenes
Römertour: Ende Juli soll der Rundweg fertiggestellt sein. Eine Eröffnung ist nach den Sommerferien geplant. Die Feierlichkeiten sollen beim Römischen Freilichtmuseum in Hechingen Stein stattfinden.
Es wurde angeregt eventuell an diesem Tag eine kleine Bewirtung in Bechtoldsweiler anzubieten, damit die Wanderer und Radfahrer sich dort stärken können.
Da es auf dem Spielplatz immer wieder Verunreinigungen durch von Tieren ausgeräumte Mülleimer gibt, sollen geschlossene Müllbehälter installiert werden.

Ein „Krautpark“ für Bechtoldsweiler?
Auf der letzten Sitzung des Ortschaftsrates wurde die Idee eingebracht, in Bechtoldsweiler einen „Krautpark“ anzulegen. Der „Krautpark“ soll ein Ort sein, an dem Bürger aus unserem Ort Gemüse, Blumen, Beeren und Kleinobst anbauen, zusammenkommen und gemütlich verweilen. Bevor konkretere Pläne angedacht werden, soll zunächst abgefragt werden, ob an einem solchen Vorhaben Interesse besteht.
Das Konzept des „Krautparks“ ist offen und könnte wie folgt aussehen:
- In Ortsrandlage braucht es ein wegen des Wildes eingezäuntes Stück Land mit Wegen, einen Brunnen und eine kleine Hütte für Gartengeräte. Es soll keine Schrebergartensiedlung sein. Eine Grillstelle und Bänke laden zum Schauen und Zusammensein ein.
- Gemeinsam bewirtschaftete Blumenbeete ergänzen die Gemüsebeete.
- Die Aktiven bearbeiten eigene Parzellen in der Größe ihrer Wahl und ernten ihr eigenes Gemüse. Sie helfen sich bei Bedarf beim Gießen, Ernten etc.
- Der Krautpark steht auch für Spaziergänger offen.

Wer hat Spaß am Gärtnern, baut aber aus verschiedenen Gründen im eigenen Garten kein Obst und Gemüse an?
Wem ist frisches Obst und Gemüse wichtig?
Wer möchte weniger abhängig vom Supermarkt sein?
Wer möchte seinen Kindern nahe bringen, wie man Gemüse anbaut?
Wer grundsätzliches Interesse hat, möge bitte bis Ende Juli der Ortschaftsverwaltung Bescheid geben.

Bildung eines Gemeindeteams

Im Auftrag der SSE St. Luzius suchen wir Leute, egal ob jung oder nicht mehr ganz jung, die Lust haben, sich im Gemeindeteam für Bechtoldsweiler zu engagieren.
Bei Fragen oder Interesse meldet Euch bitte bis 10.7.2020 bei Cindy Reiber (Tel. 9840084). Wir freuen uns auf Euch, Cindy Reiber und Monja Ulmschneider!

Sport- und Spielgemeinschaft Bechtoldsweiler

Abteilung Tischtennis
Seit dem ersten dieses Monats haben sich die Corona-Regeln ein wenig gelockert und wir dürfen jetzt bis 20 Trainingsteilnehmer haben. Und wir können jetzt wieder Seitenwechsel und Doppel spielen und trainieren.
Das Training startet heute wieder ab 19.30 Uhr.

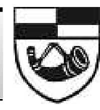
Die Jugend startet mit dem Training nach den Sommerferien.

AUS BEUREN



Ortsvorsteher: Peter Gantner
Sprechzeiten: Mo. 17.00 - 19.00 Uhr
Tel. 07477 91295, E-Mail: beuren@hechingen.info
Öffnungszeiten: Mo. 17.00 - 19.00 Uhr

AUS BOLL



Ortsvorsteherin: Meta Staudt
Sprechzeiten: Di. 17.00 - 19.00 Uhr, Fr. 12.30 - 13.30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Tel. 07471 2296, E-Mail: boll@hechingen.info
Öffnungszeiten: Mo. 9.00-12.00 Uhr, Di. 14.30-17.00 Uhr, Fr. 9.00-12.30 Uhr

Verkehrsbehinderung

Die Stromnetzgesellschaft Hechingen wird **ab 13.7.2020** ein neues 20 kV Kabel in der **Walchenstraße** verlegen. Die vorhandene 20 kV Freileitung im Bereich unterhalb der Walchenstraße wird später im Bereich der Verkabelungsmaßnahme abgebaut. Die Verlegung des 20 kV Kabelsystems wird im Straßengrundstück erfolgen. Es ist mit teilweisen Behinderungen zu rechnen. Die Maßnahme ist aufgrund mehrerer Defekte auf dem alten Teilstück notwendig geworden.

Tennisclub Boll e.V.

Hauptversammlung
Der Tennisclub Boll hält am **Freitag, 24. Juli 2020, ab 19.00 Uhr** auf der Tennisanlage des TC Boll und unter Einhaltung der Corona- und Hygiene-Vorschriften seine Hauptversammlung ab.
Auf der Tagesordnung stehen die Berichte des 1. Vorstandes und Kassier sowie eine Satzungsänderung. Die einzelnen Berichte der Spartenleiter können ab dem 24. Juli 2020 im Internet auf der Homepage des TC Boll (www.tcboll.de) nachgelesen werden sowie weitere Infos über den Tennisclub Boll.

AUS SCHLATT



Ortsvorsteher: Jürgen Schuler
Sprechzeiten: Mo. 17.00 - 19.00 Uhr
Tel. 07477 480, E-Mail: schlatt@hechingen.info
Öffnungszeiten: Mo. 14.30 - 18.30 Uhr, Do. 8.30 - 11.00 Uhr

Narrenzunft Schlatt e.V.

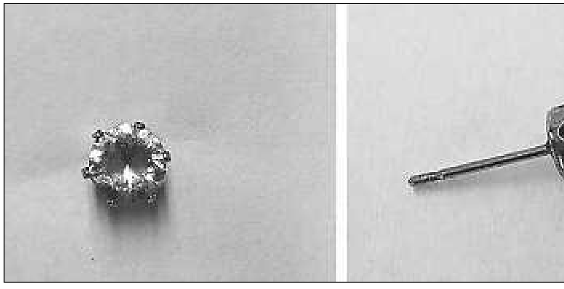
Altpapiersammlung
Am **Samstag, 18.7.2020,** sammeln wir **ab 12.00 Uhr** Altpapier. Es werden gern Ihre gebündelten Zeitungen, Prospekte, Kataloge und Bücher mitgenommen. Sie unterstützen mit Ihrer Papierspende ein Stück Schlatter Vereinsleben. Herzlichen Dank!

AUS SICKINGEN



Ortsvorsteher: Siegbert Schetter
Sprechzeiten: Mi. 15.00 – 17.30 Uhr oder nach Vereinbarung
Tel.: 07471 7616, E-Mail: sickingen@hechingen.info
Öffnungszeiten: Di. 8.00 – 12.00 Uhr, Mi. 15.00 – 17.30 Uhr,
Do. 8.00 – 12.00 Uhr

Fundsache Ohrring



Im Rathaus Sickingen wurde ein Steck-Ohrring gefunden. Die Verliererin kann die Fundsache zu den Öffnungszeiten abholen oder sich telefonisch bei der Ortschaftsverwaltung melden.

AUS STEIN



Ortsvorsteher: Harald Kleindienst
Sprechzeiten: Mo. 18.00 – 19.30 Uhr
Tel. 07471 5565, E-Mail: stein@hechingen.info
Öffnungszeiten: Mo. 14.30 – 19.00 Uhr, Do. 8.00 – 12.30 Uhr

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates

Am **Dienstag, 7.7.2020**, findet um **19.30 Uhr** im Pfarrgemeindezentrum Stein eine öffentliche Sitzung statt.

Tagesordnung:

TOP 1 Außenanlage beim Rathaus, Beratung im Ortschaftsrat
TOP 2 Fragemöglichkeiten der anwesenden Bürger/-innen
TOP 3 Abschaffung der unechten Teilortswahl, Abstimmung des Ortschaftsrates nach der 2. Beratung
TOP 4 Haushaltsanmeldungen für das Jahr 2021 und Folgende
TOP 5 Bekanntgabe Termin für öffentliche Ortsbegehung und Objekte, die angeschaut werden sollen
TOP 6 Verschiedenes
TOP 7 Bekanntmachungen

Die Bevölkerung ist herzlich eingeladen!
Besucher der Sitzung werden darum gebeten einen Mundschutz zu tragen und sich an die allgemein gültigen Hygieneregeln zu halten!

Harald Kleindienst, Ortsvorsteher

Heilige Messe bei der Marienkapelle

Herzliche Einladung
Am **kommenden Samstag, 4.7.2020,** um **18.00 Uhr** wird an der Marienkapelle in Stein eine heilige Messe mit musikalischer Umrahmung gefeiert. Bei Regenwetter wird in der Kirche gefeiert. Bitte das Anmelden nicht vergessen!
Das St.-Markus-Gemeindeteam, das die Organisation übernimmt, freut sich über euer Kommen.

Freiwillige Feuerwehr Hechingen

Abteilung Stein
Bis auf Weiteres sind alle Feste der Feuerwehr Stein für dieses Jahr abgesagt.
Ab **kommender Woche (6.7.2020)** beginnen wir wieder mit den Proben nach Plan.

Narrenzunft Stoanemer Sadbolla

Probenbetrieb hat begonnen



Die Zäpfleschnäpper haben in der vergangenen Woche wieder mit dem Probebetrieb begonnen. Die Freude sich nach der verlängerten Pause wieder zu sehen und vor allem wieder gemeinsam musizieren zu dürfen, war sehr groß. Wenn das Wetter mitmacht finden die gemeinsamen Proben **mittwochs ab 19.30 Uhr** auf dem Parkplatz bei der Halle statt. Bei schlechtem Wetter wird in kleineren Gruppen im Feuerwehrhaus geprobt. Vielen Dank an die Feuerwehr Stein für die Überlassung der Räume. Wer Interesse hat, mit uns zukünftig Musik zu machen, darf gerne zu einer Probe vorbeikommen. Wir freuen uns auf dich.

Anja und Harald

AUS STETTEN



Ortsvorsteher: Otto Pflumm
Sprechzeiten: Di. 10.00 – 12.00 Uhr, Do. 16.00 – 18.00 Uhr
Tel. 07471 5560, E-Mail: stetten@hechingen.info
Öffnungszeiten: Di. 9.00 – 12.00 Uhr, Mi. 11.00 – 12.00 Uhr,
Do. 14.00 – 18.00 Uhr

Heckenrückschnitt

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, müssen die am Straßenverkehr beteiligten Personen und Fahrzeuge die öffentlichen Straßenflächen ungehindert nutzen können. Wir möchten daher alle Eigentümer und Pächter bitten, überhängende Hecken sowie hereinragende Anpflanzungen regelmäßig zurückzuschneiden. Ebenso müssen Verkehrsschilder und Straßenleuchten freigeschnitten werden. Vielen Dank im Voraus für Ihre Bemühungen.

Ihre Ortschaftsverwaltung

TSV Stetten 1912 e.V.

Jahreshauptversammlung des Fördervereins
Einladung zur Jahreshauptversammlung des Fördervereins am **Freitag, 10.7.2020, 19.00 Uhr**, ins Sportheim TSV Stetten Hechingen 1912 e.V.

Tagesordnung:
1. Begrüßung; 2.Totenehrung; 3. Bericht des 1. Vorsitzenden; 4. Bericht des Schriftführers; 5. Bericht des Finanzreferenten; 6. Bericht der Kassenprüfer; 7. Entlastung des Finanzreferenten; 8. Entlastung der Vorstandschaft; 9. Neuwahlen; 10. Wünsche und Anträge

Jahreshauptversammlung Gesamtverein
Desweiteren lädt der TSV Stetten alle aktiven und passiven Mitglieder sowie Gönnner und Freunde zur diesjährigen Jahreshauptversammlung Gesamtverein am **Freitag, 10.7.2020, 20.00 Uhr**, ins Sportheim TSV Stetten Hechingen 1912 e.V. ein.
Tagesordnung:
1. Begrüßung; 2. Totenehrung; 3. Bericht des 1. Vorsitzenden; 4. Bericht des Schriftführers; 5. Bericht des Finanzreferenten; 6. Bericht der Kassenprüfer; 7. Entlastung des Finanzreferenten; 8. Berichte der einzelnen Abteilungen; 9. Entlastung der Vorstandschaft; 10. Neuwahlen; 11. Ehrungen; 12. Wünsche und Anträge
Aufgrund der **COVID-19-Hygieneschutzverordnung** gilt beim Betreten und Verlassen des Sportheims **Mund- und Nasenschutzpflicht.**

TSV Stammtisch - Sommerfest
Zum ersten Stammtisch nach der Corona-Pause laden wir Sie am **Freitag, 17.7.2020,** ab **18.00 Uhr** recht herzlich ein. Serviert wird Spanferkel vom Grill, Bauernbrot und Kartoffelsalat für 8,50 Euro. Desweiteren bieten wir Ihnen an, das Spanferkel nach Vorbestellung auch **zum Mitnehmen**, abzuholen.
Anmeldungen zum Sommerfest und Vorbestellungen zur Abholung sind bei Joachim Schöntag telefonisch oder per WhatsApp unter 0173 4239487 oder E-Mail an: tsvstettenhechingen@web.de möglich. Wir freuen uns herzlich auf Ihr Kommen.
Aufgrund der COVID-19-Hygieneschutzverordnung gilt Mund- und Nasenschutzpflicht.

Sportheim
Das Sportheim des TSV Stetten Hechingen 1912 e.V. kann wieder für Ihre Feier gemietet werden. Sie suchen passende Räumlichkeiten für Ihren besonderen Anlass? Egal, ob Kommunion, Konfirmation, Geburtstag, Weihnachtsfeier, silberne oder goldene Hochzeit: Mit etwa 80 Plätzen und einem voll ausgestatteten Küchenbereich bietet unser freundlich eingerichtetes Sportheim ausreichend Platz. Sprechen Sie uns gerne an: Beatrice Mayle, Tel. 0173 8832142.

AUS WEILHEIM



Ortsvorsteher: Gerd Eberwein
Sprechzeiten: Di. 18.00 – 19.00 Uhr, Do. 18.30 – 20.00 Uhr
Tel.: 0157 32358574, E-Mail: gerd.eberwein@gemeinderat-hechingen.de
Öffnungszeiten: Mo. und Do. 16.00 – 18.30 Uhr
Tel. 07471 5580, E-Mail: weilheim@hechingen.info

Ortsbegehung durch den Weilheimer Ortschaftsrat

Etwa 20 Stationen waren es, die der Weilheimer Ortschaftsrat zusammen mit Bürgern des Dorfes und einer Gemeinderätin bei der Ortsbegehung am Samstag in Augenschein nahmen.
Ortsvorsteher Gerd Eberwein wies in seiner Begrüßung noch einmal darauf hin, dass ihm ein Einwohnerdialog wichtig sei und bei Projekten die Bürgerinnen und Bürger Weilheims, der Hechinger Gemeinderat und der Bürgermeister mit einbezogen würden.
Eberweins Stellvertreter, Michael Zinnebner, wies darauf hin, dass das Foodsharing-Häusle sehr gut angenommen werde. Der Betrieb eines Kühlschrankes soll über eine Sonnenenergieanlage erfolgen und zum Lebensmittelangebot werde es künftig auch noch eine Büchertauschmöglichkeit geben.
Beim Rundgang durch den Ort erläuterte Eberwein an den einzelnen Stationen Vorhaben und Neuerungen. So werde im oberen Stockwerk des Rathauses die Erneuerung des Fußbodens fertiggestellt. Für das angrenzende Feuerwehrhaus steht mittlerweile eine externe Reinigungskraft zur Verfügung. Für das alte Schulhaus ist die Teilsanierung des Daches vorgesehen. Man möchte aber die Komplettsanierung vorschlagen. Über die Nutzung der ehemaligen Lehrerwohnung, die für dringende Fälle vorgesehen ist, soll entschieden werden. Die Planung für die Sanierung der Kirchenmauer wird im dritten Quartal dieses Jahres begonnen. Eine erste Planungsrate von knapp 10.000 Euro für dieses Jahr ist für die Hausener Straße vorgesehen. Vielleicht gibt es aber die Möglichkeit, den benachbarten „Schrofen" in die Planung mit einzubeziehen.



Das Brunnenensemble im Unterdorf soll umgestaltet und der Brunnen künftig von einer Brunnenstube gespeist werden. Die Zimmerbachbrücke ist vollkommen intakt, lediglich das Holz des Geländers bedarf einer witterungsbedingten Nachbehandlung.
Für die Alemannenstraße, die nicht ausgebaut wird, ist als Straßenbelichtung die „große Glocke" vorgesehen. Nicht weiter ausgebaut wird die Straße auf der Bins, da die für den Ausbau benötigten Grundstücke nicht zur Verfügung stehen. In der Turn- und Festhalle sind die Tische erneuert worden und die Erneuerung des Geschirres wird fortgeführt. Angestrebt wird auch eine neue Bühne, da die bisherige den heutigen Sicherheitsstandards nur bedingt entspricht. Die Außenjalousien müssen bis zum nächsten Jahr warten. Die Planung zur Renovierung der Urbankapelle soll im nächsten Jahr erfolgen. „So langsam sanierungsbedürftig wird auch der Brunnen vor der Kapelle", meinte der Ortsvorsteher beim Rundgang. Wieder zum Laufen gebracht werden soll der kleine Brunnen in der Urbanstraße. Künftig soll ein Schild am Friedhof auf das Tierverbot hinweisen. Angesprochen wurde auch die Einrichtung von Urnenstelen und es werden Überlegungen angestellt, alle Gräber auch für Rollstuhlbenutzer erreichbar zu machen. Das Gebälk der Leichenhalle soll einen Witterungsschutz erfahren. In der Nähe des Friedhofes liegt ein altes Krautland. Es wurde der Wunsch geäußert, hier Schrebergärten einzurichten. Die Gestaltung des Verbindungsweges „Grosselfinger Straße" wird nächstes Jahr weitergeführt. Bei einem Ortstermin mit der Verwaltung wird über eine Verkehrsinsel in der Grosselfinger Straße und den Gehweg am Kindergarten gesprochen. Am schlechten Zustand der Bergstraße wird sich vorläufig nichts grundlegend ändern. Bis zum Vollausbau wird man sich mit „Flickwerk" begnügen müssen. Im Kindergarten wurden die Gartentore erneuert. Erneuerungen gab es auch im Spielbereich. Auch die Schallschutzmaßnahmen sind abgeschlossen. Ab 2022 dürfte das Baugebiet Berg II in die Planung gehen. „99% der Eigentümer haben ihre Bereitschaft erklärt, ihr Grundstück einzubringen", stellte Ortsvorsteher Eberwein freudig fest.
Eine Überraschung für eine ganze Reihe der Besucher bei der Ortsbegehung war das alte Waaghäusle, das in der Alemannenstraße, abgelegen vom Durchgangsverkehr, in einem Dornröschenschlaf liegt. Für dieses kleine Holzhäuschen, in dem noch die Gemeindewaage steht, sind wie aus dem Nichts drei Kaufinteressenten aufgetreten. Eine Entscheidungsfindung wird den Ortschaftsrat sicher noch beschäftigen.

bu

Rückschnitt von Hecken

Für die Sicherheit von Personen und Straßenverkehr erinnert die Ortschaftsverwaltung alle Anlieger an Straßen und Gehwegen daran, alle überhängenden Hecken regelmäßig auf die Grundstücksgrenzen zurückzuschneiden.
Vielen Dank!

Erste Flugversuche der Jungstörche



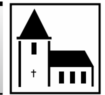
Bevor die Jungstörche auf dem Weilheimer Kirchturm im August ihre Reise ins Winterquartier starten, sollten sie kräftige Flügelmuskeln haben. Und so sieht man tagsüber auf dem Kirchturm den einen und anderen Jungadebar beim „Flattertraining“. Wie es sich in den letzten Jahren gezeigt hat, ist nicht unbedingt Afrika das Ziel. Einer ganzen Reihe von Rotschnäblern tut's auch Spanien. Wohl auch eine Folge des bisherigen Klimawandels. Ursprünglich waren es im Weilheimer Nest in diesem Jahr fünf Jungstörche. Eines der Tiere ist entweder aus dem Nest gefallen oder im Kampf ums Futter und damit ums Überleben hinausgedrängt worden. Über den toten Vogel, der am Schneegitter des Kirchturmes hängen blieb, hätten sich schnell Raben und Krähen hergemacht, wusste ein Weilheimer Bürger zu berichten. Bis zu ihrem Abflug Richtung Süden, wobei die Jungvögel früher als die Altvögel starten, ist ja noch Zeit zur Vervollkommnung der Flugfähigkeit.

bu

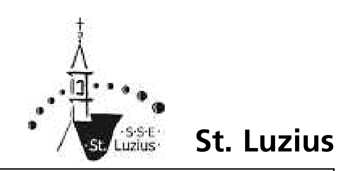
Katholische Kirchengemeinde St. Marien, Hechingen-Weilheim

Patrozinium
Das Gemeindeteam lädt alle am **Samstag, 4.7.2020,** um **18.30 Uhr** zum diesjährigen Patrozinium ein. Wegen Corona findet der Gottesdienst im Freien auf dem Parkplatz neben der Halle statt. Sitzgelegenheiten sind vorhanden.
Wir bitten um Anmeldung im Pfarrbüro in Hechingen unter Tel. 9363-33.
Bei Regen fällt das Patrozinium aus. Beim Stattfinden des Gottesdienstes läuten die Kirchenglocken um 17.30 Uhr.
Es freut sich auf Ihr/euer Kommen das Gemeindeteam.

KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Römisch-katholische Kirchengemeinde Hechingen



St. Luzius

Kontakt: Pfarrbüro, Tel. 07471 9363-33, Fax -34
Kirchplatz 6 • 72379 Hechingen • info@kath-hechingen.de
Öffnungszeiten:
Di. + Do. 17.00 – 18.00 Uhr, Mi. 10.00 – 12.00 Uhr (bitte klingeln!)
Weitere Infos unter: www.sse-luzius.de

14. Sonntag i.J./Mt 11, 25-30

Samstag, 4. Juli
hl. Ulrich von Augsburg/hl. Elisabeth von Portugal
18.00 Uhr Stein: Eucharistiefeier an der Marienkapelle in Stein, bei schlechtem Wetter in der Kirche
18.30 Uhr St. Jakobus: Eucharistiefeier
18.30 Uhr Weilheim: Eucharistiefeier - zum Patronatstag - auf dem Parkplatz bei der Festhalle
19.30 Uhr https://sse-luzius.de/wortgottesdienst: Wortgottesfeier

Sonntag, 5. Juli - hl. Antonius Maria Zaccaria
10.30 Uhr St. Jakobus: Eucharistiefeier für Otto Werner

Mittwoch, 8. Juli - hl. Kilian und Gefährten
10.00 Uhr St. Jakobus: Wortgottesfeier - zwischen Markt und Café
20.00 Uhr St. Jakobus: Anbetung

Freitag, 10. Juli - hl. Knud, hl. Erich und hl. Olaf
18.30 Uhr Stetten: Wortgottesfeier - kreativ. lebensnah. mitteilsam.

15. Sonntag i.J. Mt 13, 1-23

Samstag, 11. Juli
hl. Benedikt von Nursia, Patron Europas
18.30 Uhr St. Jakobus: Eucharistiefeier
18.30 Uhr Boll: Eucharistiefeier für Emilie Kohler

Sonntag, 12. Juli
10.30 Uhr Stetten: Eucharistiefeier im Klostergarten - Verabschiedung von Martin Blume - bei Regen in St. Jakobus.
10.30 Uhr Schlatt: Wortgottesfeier

Hinweise zu den Gottesdiensten

Bitte melden Sie sich zu allen Gottesdiensten an
auch für die in den Ortschaften. Aufgrund der derzeitigen Infektionsschutzverordnungen dürfen wir nur eine begrenzte Anzahl von Mitfeiernden zulassen. Eine Anmeldung ist telefonisch unter 07471 9363-33 (Anrufbeantworter), per E-Mail an: info@kath-hechingen.de oder online auf der Homepage (www.sse-luzius.de/gd) möglich. Die **Kollekte** wird beim Betreten der Kirche am Eingang eingesammelt; wenn Sie möchten, können Sie entweder wie gewohnt eine Geldspende ins Körbchen einlegen oder eine Lebensmittelspende an den Tafelladen. Bitte achten Sie auf den vorgeschriebenen **Abstand** von mindestens zwei Metern zwischen haushaltsfremden Personen. Die Kommunion wird zu Ihnen an den Platz gebracht. Das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes** ist nicht verpflichtend, aber möglich. Eine **Desinfektionsmöglichkeit** ist in den Kirchenräumen vorhanden.

Neues aus der Seelsorgeeinheit

Online-Wortgottesdienst am Samstag, 4.7.2020
Thema "Schöpfung & Natur"
Am Samstag, 4.7.2020, um 19.30 Uhr laden wir Sie herzlich ein zu unserem zweiten Online-Wortgottesdienst. Dieses Mal wollen wir einen Thema „Schöpfung“ in den Mittelpunkt stellen. Der Online-Wortgottesdienst besteht wieder aus vielen unterschiedlichen Beiträgen sowie einem interaktiven Austausch.
Den Gottesdienst können Sie am Samstag, 4.7.2020, um 19.30 Uhr (oder auch in den Tagen danach) online auf unserer Homepage mitfeiern unter www.sse-luzius.de/wortgottesdienst.

Verabschiedung Martin Blume
Adé - Gott befohlen!
Beinahe zwei Jahre ist es her, dass ich mich Ihnen an dieser Stelle vorstellen durfte. Zwei Jahre, für die ich sehr dankbar bin: Für die vielen Begegnungen, für all das, was ich lernen durfte und für die gemeinsame Zeit mit Ihnen in der konkreten Nachfolge Jesu hier vor Ort. Nun neigt sich meine Assistenzzeit turnusgemäß ihrem Ende zu, ab September werde ich meinen Dienst in Überlingen am Bodensee - nahe meiner alten Heimat - versehen. Da über den Sommer noch der Umzug und ein Monat Elternzeit anstehen, darf ich mich bereits am **Sonntag, 12.7.2020,** offiziell von Ihnen verabschieden. Es würde mich sehr freuen, viele von Ihnen an diesem Tag „bei uns zu Hause“ im Stettener Klostergarten um 10.30 Uhr zur sonntäglichen Eucharistiefeier zu sehen.

Ihr Martin Blume

NB: Bei schlechtem Wetter findet der Gottesdienst in der ehem. Stiftskirche St. Jakobus statt - bei gutem Wetter ist kein Gottesdienst um 10.30 Uhr in St. Jakobus, sondern nur im Stettener Klostergarten!

Sockenstrickerinnen gesucht
Für unsere Taufbesuche in der Seelsorgeeinheit brauchen wir neue Kindersöckchen. Es wäre schön, wenn wir aus der Gemeinde einige Frauen finden könnten, die uns unterstützen und Söckchen für die Täuflinge stricken. Wir bräuchten Söckchen Gr. 18 - 19. Wir haben im Jahr zwischen 50 und 70 Taufen. Wenn Sie Lust haben, und sich das vorstellen können, dann einfach loslegen und uns die Söckchen vorbeibringen ins kath. Pfarrbüro. Wenn Sie Fragen haben einfach anrufen bei Ulrike Stoll-Dyma, Tel. 07471 936316. Jetzt schon ein herzliches "Vergets Gott!"

Gesucht wird ...
Wir suchen eine gebrauchte, aber natürlich intakte, mobile Dia-/ Projektorleinwand. Da wir in unserer Wegwerfgesellschaft eh schon viel zu viel Müll produzieren, wollen wir nicht gleich eine kaufen. Daher die Frage, ob jemand so eine Leinwand kostenlos abzugeben hat, weil er/sie sie selbst nicht mehr benötigt. Sie haben eine? Das wäre natürlich super. Einfach im Gemeindehaus, Kirchplatz 6, abgeben. Gerne holen wir sie auch bei Ihnen ab. "Vergelts Gott!"

Auszug des Wochenimpulses
542.771 - so viele Menschen haben laut amtlicher Statistik im letzten Jahr dem christlichen Glauben - oder zumindest der katholischen und evangelischen Kirche - den Rücken gekehrt. Die Analysen in den Medien kommen zu dem Schluss, dass die Kirche und Glaube einer großen Zahl von Menschen schlichtweg egal sind. Mit 12 engen Mitgliedern hatte die Kirche damals. 0,000021% der Zahl an Menschen, die 2019 in Deutschland aus der Kirche ausgetreten sind. Die Dynamik in der Kirche scheint vor 2000 Jahren eine radikal andere gewesen zu sein als heute ...
Lesen Sie den ganzen Impuls von Martin Blume auf www.sse-luzius.de.

Evangelische Kirchengemeinde Hechingen



Hechingen, Stein, Weilheim, Bechtoldsweiler, Beuren Boll, Schlatt, Jungingen, Sickingen, Stetten

Kontakt: Gemeindebüro, Tel. 07471 6664, Fax: 07471 13732
Heiligkreuzstraße 11, 72379 Hechingen
gemeindebuero@ev-kirche-hechingen.de
Öffnungszeiten:
Mo. - Fr. 7.30 - 12.30 Uhr, Mi., Fr. 14.00 - 17.00 Uhr
Weitere Infos unter www.ev-kirche-hechingen.de

Freitag, 3. Juli
19.00 Uhr Jugendbandprobe in der Johanneskirche
19.30 Uhr offener Bibelabend der Süddeutschen Gemeinschaft im ev. Gemeindehaus Hechingen

Samstag, 4. Juli
14.00 Uhr Taufgottesdienst in der Johanneskirche (Pfarrer Steiner)

Sonntag, 5. Juli
10.30 Uhr Konfirmationsgottesdienst der Gruppe Mitte in der Johanneskirche (Pfarrer Würth)
Herzliche Einladung der Gemeindeglieder zum Gottesdienst um 9.30 Uhr ins oder vor das ev. Gemeindehaus in Rangendingen.

Montag, 6. Juli
14.30 Uhr Treffpunkt Kreativ im ev. Gemeindehaus Hechingen: „stricken, häkeln, Kaffee trinken, geselliges Beisammensein"

Donnerstag, 9. Juli
19.30 Uhr Sitzung des Kirchengemeinderats im ev. Gemeindehaus Hechingen

Freitag, 10. Juli
19.00 Uhr Jugendbandprobe in der Johanneskirche
19.30 Uhr offener Bibelabend der Süddeutschen Gemeinschaft im ev. Gemeindehaus Hechingen

Samstag, 11. Juli
Traugottesdienst auf einer Streuobstwiese in Bechtoldsweiler

Sonntag, 12. Juli
10.00 Uhr Gottesdienst zum 40-jährigen Jubiläum des ev. Gemeindehauses in/um das ev. Gemeindehaus in Jungingen (Pfarrer Würth)
Herzliche Einladung der Gemeindeglieder zu diesem Gottesdienst vor das ev. Gemeindehaus in Jungingen
9.00 Uhr Konfirmationsgottesdienst der Gruppe West in der Johanneskirche (Pfarrer Jungbauer)
10.30 Uhr Konfirmationsgottesdienst der Gruppe West in der Johanneskirche (Pfarrer Jungbauer)

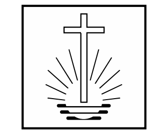
An – ge – dacht

Liebe Mitchristinnen und Mitchristen,
„Es kann der Frömmste nicht in Frieden leben, wenn es dem bösen Nachbar nicht gefällt.", formuliert Friederich v. Schiller in seinem Drama „Wilhelm Tell". Unsere Möglichkeiten in Frieden zu leben, sind begrenzt. Das sieht auch der Apostel Paulus so, wenn er schreibt: „So weit es von euch aus möglich ist, seid solche, die mit allen Menschen Frieden halten!". Wir mögen uns wünschen, mit allen Menschen in Frieden zu leben. Doch Paulus ist sich im Klaren darüber und rechnet damit, dass es Menschen gibt, die den Streit und die Auseinandersetzung suchen und wollen. Es gibt böse Nachbarn. Diese machen Frieden unmöglich. An solchen Menschen werden wir mit all unseren noch so gut gemeinten Bemühungen scheitern. Unsere begrenzten Möglichkeiten zum Frieden, nicht unserer idealistischen Träume und frommen Wünsche sind der Maßstab, an dem wir uns und andere messen sollen und können. Damit schützt Paulus, die Glieder der christlichen Gemeinde in Rom und uns vor Überforderung und Überschätzung, es läge allein an ihnen und uns, Frieden zu stiften. Doch es ist eine zweite Frage, wie wir uns im Unfrieden verhalten. Auch dazu hat Paulus eine ebenso klare Meinung wie einen eindeutigen Rat: Mit unseren Verhalten können wir feurige Kohlen auf den Köpfen unserer Feinde, die den Frieden nicht wollen, sammeln. Wir können damit, wie wir sie behandeln, unsere Gegner in Verlegenheit bringen: Wir sollen uns um unsere Feinde, unsere Gegner in Not kümmern und ihre Not lindern soweit es uns möglich ist. Unseren Gegnern Gutes tun, ihnen in der Not helfen? Ja, das mag auf Dauer auch Frieden schaffen. Doch dem einen oder der anderen ist wohl nach ganz etwas anderem, nämlich nach Rache zumute. Paulus weiß offensichtlich auch um diesen Wunsch. Doch verurteilt ihn - erstaunlicherweise?! - nicht. Er will ihn nur in geordnete Bahnen lenken. Ja, es gibt Platz für Rache. Es soll nur keinen Platz für menschliche Rache geben. Hier setzt Paulus den Gliedern der christlichen Gemeinde in Rom und uns eine Grenze, die er theologisch begründet: Rache zu üben, Menschen für ihr Fehlverhalten zu verurteilen und zu bestrafen, ist allein und ausschließlich Sache Gottes. Paulus zitiert Gott, der sagt: „Mir allein steht die Rache zu, ich werde Rache üben!" In den Psalmen bitten Menschen Gott immer wieder darum, sie zu rächen. Sie kommen damit der Forderung Gottes nach, ihm die Rache zu überlassen. Ihm, Gott, sollen sie Raum für die Rache lassen, wie es im Predigttext heißt. Für manche ist dieser Gedanke, dass Menschen Gott um Rache bitten und bitten dürfen, erstaunlich, anrüchig, irritierend. Doch genau dies tun Menschen in den Psalmen: Sie stehen zu ihrem Wunsch, zu ihrem Drang, dass Menschen für ihre Taten zur Verantwortung gezogen werden. Doch sie widerstehen der Versuchung, dies in die eigene Hand zu nehmen und überlassen es stattdessen Gott. Damit überlassen Menschen auch Gott, das Strafmaß, den Umfang der Rache zu bestimmen. Da kommt Gott möglicherweise zu einem gnädigeren Urteil als wir es uns wünschen und erhoffen. Es ist also durchaus riskant, die Strafe, die Rache für das, was einer oder eine von uns erlitten hat, Gott zu überlassen. Wir gehen damit das Risiko ein, von Gott in seinem Urteil enttäuscht zu werden. Doch so überwinden wir das Böse mit Gutem.

Mit freundlichen Grüßen!

Ihr Frank Steiner

Neuapostolische Kirche Hechingen



Kontakt: Gemeindevorsteher Andreas Kauth,
Tel. 07473 953 283, www.nak-albstadt.de

Sonntag, 5. Juli
9.30 Uhr Gottesdienst

Freie Christliche Versammlung Hechingen

Kontakt: FCV Hechingen, Stutenhofstr. 19/1,
72379 Hechingen, Tel. 07471 621510, www.fcv-hechingen.de

Sonntag, 5. Juli
10.30 - 11.30 Uhr Gottesdienst in der Stutenhofstr. 19/1
Wegen begrenzter Teilnehmerzahl bitte vorher auf unserer Homepage anmelden!

Gospel Forum Zollernalb

Kontakt: Gemeindeleitung: Rolf Kästle
Mobil-Nr. 0179 4347484
E-Mail: rolfkaestle@googlemail.com
Internet: www.gospelforumzollernalb.de

Sonntag, 5. Juli
10.00 Uhr Gottesdienst in der Villa Eugenia wie gewohnt im unteren Konferenzraum! Bei schönem Wetter sind wir draußen auf der Terrasse. Wir laden herzlich dazu ein! Natürlich werden wir all die festgelegten Verordnungen bez. von Corona einhalten.
Wir bitten alle, auf die aktuellen Nachrichten zu achten und sich auf der Homepage des Gospel Forums Zollernalb zu informieren! Herzlichen Dank!
Wirf deine Sorge auf den Herrn, er hält dich aufrecht! Er lässt den Gerechten niemals wanken. (Ps. 55,23)
Der Herr hält Sie aufrecht, wenn Sie Ihre Sorge auf ihn werfen.
Wenn Jesus Ihre Gerechtigkeit ist, werden Sie niemals wanken!
Preis dem Herrn!

Jehovas Zeugen, Versammlung Hechingen

Kontakt: Königreichsaal, Tel. 07473 8466, In Schlattwiesen 13, 72116 Mössingen - Versammlungszeiten:
Mittwoch, 19.00 - 20.45 Uhr, Samstag, 18.00 - 19.45 Uhr

Samstag, 4. Juli und Mittwoch, 8. Juli
Aufgrund der aktuellen Lage finden bis auf Weiteres keine Gottesdienste mehr in unseren Kirchengebäuden statt.
Interaktive Gottesdienste stehen auf der Website JW.ORG zur Verfügung.

Informationen



Beim Treffpunkt Frauen geht's weiter

Nach der langen Pause kann sich der Treffpunkt Frauen wieder treffen. Natürlich müssen die Hygieneanforderungen eingehalten werden.
Der nächste Termin ist **Dienstag, 7. Juli 2020,** um 19.30 Uhr im evangelischen Gemeindehaus in der Schlossackerstraße 88. Der Abend wird von Pfarrer Frank Steiner gestaltet.
Alle interessierten Frauen sind zu diesem Abend herzlich eingeladen. Eine Anmeldung ist nicht nötig. Für Fragen steht Brigitte Steger (Tel. 07471 6751) gerne zur Verfügung.

Informationsführung im Ruheforst Zollerblick

Kostenlose Informationsführung im Ruheforst Zollerblick in Hechingen am **Montag, 13.7.2020,** um **16.00 Uhr.** Anmeldung unter Tel. 0151 50986939 oder 07471 621796, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist.

Treffpunkt: Parkplatz Ruheforst Zollerblick (Navigation: Lindichstraße, 72379 Hechingen und der Beschilderung folgen)

Bitte tragen Sie Ihren Mund-Nasen-Schutz und halten Sie sich an die vorgeschriebene Abstandsregelung. Weitere Informationen auch unter www.ruheforst-zollerblick.de. Wir freuen uns auf Ihren Anruf!



Aus dem Verlag

Gebeizte Lachsforelle

Zubereitungszeit: mehr als 4 Stunden
Schwierigkeitsgrad: leicht

Einkaufsliste:
Hinweis: 8 – 10 Portionen

- 1 kg Lachsforellenfilet
- 5 Korianderkörner
- 1 EL Zucker
- 1,5 TL Pfeffer, frisch gemahlen
- 1 TL Salz, grob
- 2 Bund Dill, frisch

Zubereitung:

1. Filet unter fließendem kaltem Wasser abspülen, trockentupfen, eventuell Gräten herauslösen. Korianderkörner zerstoßen und mit den übrigen Gewürzen mischen. Die Fischstücke damit einreiben und dazwischen den grob zerschnittenen Dill legen.
2. Die Hälften zusammenlegen und in Frischhaltefolie fest einwickeln. Mit einem Brett und Gewichten in einer Schüssel oder Auflaufform aus Glas gleichmäßig beschweren. 1 – 2 Tage kühl stellen, dabei den Lachs mehrfach wenden.
3. Vor dem Servieren die Gewürze abschaben, den Lachs schräg in Scheiben schneiden.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. – Fr. 16.05 – 18.00 Uhr im SWR

Impressum: Stadtspiegel: Amtsblatt der Stadt Hechingen
Herausgeber: Stadt Hechingen
Verantwortlich für den amtlichen Teil und alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen ist Bürgermeister Philipp Hahn oder sein Stellvertreter im Amt mit Ausnahme der Rubrik „Aus den Stadtteilen“. Verantwortlich für den Stadtteil Beuren Peter Gantner, für den Stadtteil Bechtoldsweiler Bernd Zimmermann, für den Stadtteil Boll Meta Staudt, für den Stadtteil Schlatt Jürgen Schuler, für den Stadtteil Sickingen Siegbert Schetter, für den Stadtteil Stein Harald Kleindienst, für den Stadtteil Stetten Otto Pflumm, für den Stadtteil Weilheim Gerd Eberwein.
Redaktion: Maria Poppel
Telefon 07471 940-135, E-Mail: amtsblatt@hechingen.de
Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt.
Druck und Verlag: NUSSBAUM *MEDIEN* Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Straße 20, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033 525-0, www.nussbaum-medien.de.
Außenstelle: 72144 Dußlingen, Bahnhofstraße 18,
Telefon 07072 9286-0, Fax 07033 3207701
Einzelversand nur gegen Bezahlung der 1/4-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Der Textteil des Amtsblattes wird zusätzlich im Internet unter www.hechingen.de veröffentlicht.
Vertrieb: G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de